



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen
Ggf. Standort	Bachelorstudiengang: Berlin, Hamburg, München Masterstudiengänge: Berlin, Hamburg

Studiengang 01	<i>Osteopathie</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science, B.Sc.	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Acht	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240 CP	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2025	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	90	Pro Semester <input type="checkbox"/>
		Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
-----------------------	-------------------------------------

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige:r Referent:in	Magdalena Müller
Akkreditierungsbericht vom	04.06.2025

Studiengang 02	<i>Osteopathie</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Science, M.Sc.	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Drei	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2025	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	

Studiengang 03	<i>Osteopathie</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Science, M.Sc.	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2026	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	90	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01 – Osteopathie, B.Sc.....	5
Studiengang 02 – Osteopathie, M.Sc. (60 CP, konsekutiv).....	6
Studiengang 03 – Osteopathie, M.Sc. (90 CP, weiterbildend)	7
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i>	8
Studiengang 01 – Osteopathie, B.Sc.....	8
Studiengang 02 – Osteopathie, M.Sc. (60 CP, konsekutiv).....	9
Studiengang 03 – Osteopathie (90 CP, weiterbildend)	10
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	12
Studiengang 01 – Osteopathie, B.Sc.....	12
Studiengang 02 – Osteopathie, M.Sc. (60 CP, konsekutiv).....	12
Studiengang 03 – Osteopathie, M.Sc. (90 CP, weiterbildend)	13
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	14
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	14
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	14
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	14
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	15
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	16
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	16
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	17
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	17
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	19
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	19
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	21
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	21
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	26
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	26
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	33
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	34
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	36
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	39
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	40

Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	43
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	45
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	45
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	46
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	48
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	49
3 Begutachtungsverfahren.....	52
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	52
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	52
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	52
4 Datenblatt	53
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	53
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	54
5 Glossar	54

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 – Osteopathie, B.Sc.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 2 MRVO): Die Besetzung der für die Osteopathie-Studiengänge spezifischen Professur ist anzuzeigen.

Studiengang 02 – Osteopathie, M.Sc. (60 CP, konsekutiv)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 2 MRVO): Die Besetzung der für die Osteopathie-Studiengänge spezifischen Professur ist anzuzeigen.

Studiengang 03 – Osteopathie, M.Sc. (90 CP, weiterbildend)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 2 MRVO): Die Besetzung der für die Osteopathie-Studiengänge spezifischen Professur ist anzuzeigen.

Kurzprofil der Studiengänge

Studiengang 01 – Osteopathie, B.Sc.

Die DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen (DIPLOMA Hochschule) ist eine Einrichtung der DIPLOMA Private Hochschulgesellschaft mbH, vom Bundesland Hessen dauerhaft staatlich anerkannt und hat ihren Hochschulsitz in Hessen. Der Fachbereich Gesundheit und Psychologie bietet u. a. einen Bachelorstudiengang und zwei Masterstudiengänge der Osteopathie an.

Der von der DIPLOMA Hochschule angebotene Studiengang „Osteopathie“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. In Kooperation mit der OSD Osteopathie Schule Deutschland GmbH wird er von der Hochschule an den Standorten in Berlin, Hamburg und München angeboten. Die Studierenden sind an der DIPLOMA immatrikuliert. Sie absolvieren zum einen Module mit verpflichtend realen Präsenzphasen am jeweiligen Standort des Kooperationspartners, zum anderen absolvieren die Studierenden Module, die von der DIPLOMA standortunabhängig in Form von Live-Online-Seminare durchgeführt werden. Zu Beginn des Studiums entscheiden sich die Studierenden für die realen Präsenzphasen für einen Studienort.

Der Studiengang umfasst 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.000 Stunden. Er gliedert sich in 2.940 Stunden Kontaktzeit (aufgeteilt in 2.340 Stunden Seminarzeit, 480 Stunden Praxiszeit, 120 Stunden Hospitation) und 3.060 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 29 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Osteopathie“ sind eine Hochschulzugangsberechtigung oder ein Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte gemäß Hessischem Hochschulgesetz.

Der Bachelorstudiengang qualifiziert die Studierenden zu reflektierenden Praktiker:innen im Bereich der Osteopathie. Studieninteressierte und Studierende werden auf die Notwendigkeit der Heilpraktiker:innenerlaubnis für die Ausübung der Osteopathie hingewiesen. Es werden Studiengebühren erhoben.

Studiengang 02 – Osteopathie, M.Sc. (60 CP, konsekutiv)

Die DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen (DIPLOMA Hochschule) ist eine Einrichtung der DIPLOMA Private Hochschulgesellschaft mbH, vom Bundesland Hessen dauerhaft staatlich anerkannt und hat ihren Hochschulsitz in Hessen. Der Fachbereich Gesundheit und Psychologie bietet u. a. einen Bachelorstudiengang und zwei Masterstudiengänge der Osteopathie an.

Der von der DIPLOMA Hochschule angebotene Studiengang „Osteopathie“ ist ein Masterstudiengang, der als Teilzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. In Kooperation mit der OSD Osteopathie Schule Deutschland GmbH wird er von der Hochschule an den Standorten in Berlin und Hamburg angeboten. Einige Module werden standortunabhängig in Form von Live-Online-Seminaren durchgeführt. Zu Beginn des Studiums entscheiden sich die Studierenden für einen Studienort und immatrikulieren sich an der DIPLOMA.

Der Studiengang umfasst 60 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 1.500 Stunden. Er gliedert sich in 336 Stunden Präsenzstudium (Seminarzeit) und 1.164 Stunden Selbststudium. Es sind keine Praxiszeiten vorgesehen. Der Studiengang ist in fünf Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind entweder ein Bachelorabschluss der DIPLOMA im Studiengang „Osteopathie“ mit mindestens der Note „befriedigend“, oder ein Hochschulabschluss im Gesundheits- und Sozialwesen mit mindestens 240 CP und eine abgeschlossene Weiterbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 1.350 Unterrichtsstunden, die den Vorgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Osteopathie e.V. (BAO) entspricht. Die Note des Hochschulabschlusses muss mindestens „befriedigend“ sein. Bewerber:innen mit dem Bachelorabschluss „befriedigend“ müssen in einem Einstufungsgespräch darlegen, dass sie in der Lage sind, ein Masterstudium erfolgreich zu absolvieren. Können die erforderlichen 240 CP nicht vorgewiesen werden, besteht für die Studierenden die Möglichkeit, fehlende Kompetenzen durch Anerkennung bzw. Anrechnung im Umfang von bis zu 60 CP nachzuweisen.

Der Masterstudiengang qualifiziert die Studierenden, komplexe Krankheitsbilder ganzheitlich und evidenzbasiert zu diagnostizieren und zu behandeln. Die Absolvent:innen sind befähigt, klinisch osteopathische Methoden und Techniken in der Lehrpraxis sowie im beruflichen Umfeld fachgerecht anzuwenden. Studieninteressierte und Studierende werden auf die Notwendigkeit der Heilpraktiker:innenerlaubnis für die Ausübung der Osteopathie hingewiesen.

Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Es werden Studiengebühren erhoben.

Studiengang 03 – Osteopathie (90 CP, weiterbildend)

Die DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen (DIPLOMA Hochschule) ist eine Einrichtung der DIPLOMA Private Hochschulgesellschaft mbH, vom Bundesland Hessen dauerhaft staatlich anerkannt und hat ihren Hochschulsitz in Hessen. Der Fachbereich Gesundheit und Psychologie bietet u. a. einen Bachelorstudiengang und zwei Masterstudiengänge der Osteopathie an.

Der von der DIPLOMA Hochschule angebotene Studiengang „Osteopathie“ ist ein Masterstudiengang, der als Teilzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. In Kooperation mit der OSD Osteopathie Schule Deutschland GmbH wird er von der Hochschule an den Standorten in Berlin und Hamburg angeboten. Einige Module werden standortunabhängig in Form von Live-Online-Seminaren durchgeführt. Zu Beginn des Studiums entscheiden sich die Studierenden für einen Studienort und immatrikulieren sich an der DIPLOMA.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.250 Stunden. Er gliedert sich in 512 Stunden Präsenzstudium (Seminarzeit) und 1.738 Stunden Selbststudium. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Der Studiengang ist in neun Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind entweder ein Bachelorabschluss der DIPLOMA im Studiengang „Osteopathie“ mit mindestens der Note „befriedigend“, oder ein Hochschulabschluss im Gesundheits- und Sozialwesen mit mindestens 210 CP und eine abgeschlossene Weiterbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 1.350 Unterrichtsstunden, die den Vorgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Osteopathie e.V. (BAO) entspricht. Die Note des Hochschulabschlusses muss mindestens „befriedigend“ sein. Bewerber:innen mit dem Abschluss „befriedigend“ müssen in einem Einstufungsgespräch darlegen, dass sie in der Lage sind, ein Masterstudium erfolgreich zu absolvieren. Des Weiteren müssen die Bewerber:innen über eine mindestens einjährige, dem Qualifikationsziel des Studiengangs entsprechende Berufserfahrung nach einem ersten akademischen Abschluss verfügen. Können die erforderlichen 210 CP nicht vorgewiesen werden, besteht für die Studierenden die Möglichkeit, fehlende Kompetenzen durch Anerkennung bzw. Anrechnung im Umfang von bis zu 30 CP nachzuweisen. Bewerber:innen ohne vorangegangenen ersten Hochschulabschluss haben Zugang zum weiterbildenden Masterstudium nach § 8b Abs. 4 Prüfungsordnung i.V.m. § 20 Hessisches Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Der Masterstudiengang qualifiziert die Studierenden, komplexe Krankheitsbilder ganzheitlich und evidenzbasiert zu diagnostizieren und zu behandeln. Die Absolvent:innen sind befähigt, klinisch

osteopathische Methoden und Techniken in der Lehrpraxis sowie im beruflichen Umfeld fachgerecht anzuwenden. Studieninteressierte und Studierende werden auf die Notwendigkeit der Heilpraktiker:innen Erlaubnis für die Ausübung der Osteopathie hingewiesen.

Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Studiengang 01 – Osteopathie, B.Sc.

Die Gutachter:innen stellen bei der Vor-Ort-Begutachtung fest, dass sich der neu konzipierte kooperative Studiengang Osteopathie gut in das Profil der Hochschule und des Fachbereichs „Gesundheit und Psychologie“ der DIPLOMA Hochschule einfügt. Ebenso ist aus ihrer Sicht die Kooperation mit der Osteopathie Schule Deutschland (OSD) ein großer Mehrwert, da die OSD ihre Expertise im Bereich Osteopathie einbringt und bereits Erfahrung mit der Durchführung von Studiengängen hat. Gleichzeitig stellten die Gutachter:innen zu ihrer Zufriedenheit vor Ort fest, dass die Hochschule sowie der Kooperationspartner ein differenziertes sowie kritisch reflektiertes Verständnis von Osteopathie vertreten und im Studiengang umsetzen.

Die vorgesehenen Lehrenden zeigen sich sehr engagiert und bestätigen den positiven Gesamteindruck der Gutachter:innen. Die geplante Einrichtung der Professur für „Osteopathie“ an der DIPLOMA Hochschule erachten die Gutachter:innen als sinnvoll und notwendig.

Da es sich bei „Osteopathie“ bis dato um keine geregelte Profession handelt, sind die Studierenden transparent über mögliche Berufsziele sowie die Notwendigkeit einer Heilpraktiker:innenprüfung zur Ausübung der Tätigkeit als Osteopath:in aufzuklären. Das Curriculum sieht eine (inhaltliche) Vorbereitung auf die Heilpraktiker:innenprüfung vor. Durch Hospitationen und praktisch-klinische Arbeit in den Lehrpraxen werden die Studierenden aus Sicht der Gutachter:innen auf praktische osteopathische Tätigkeiten gut und umfassend vorbereitet.

Studiengang 02 – Osteopathie, M.Sc. (60 CP, konsekutiv)

Die Gutachter:innen stellen bei der Vor-Ort-Begutachtung fest, dass sich der neu konzipierte kooperative Studiengang Osteopathie gut in das Profil und den Fachbereich „Gesundheit und Psychologie“ der DIPLOMA Hochschule einfügt. Ebenso ist aus ihrer Sicht die Kooperation mit der Osteopathie Schule Deutschland (OSD) ein großer Mehrwert, da die OSD ihre Expertise im Bereich Osteopathie einbringt und bereits Erfahrung mit der Durchführung von Studiengängen hat. Gleichzeitig stellten die Gutachter:innen zu ihrer Zufriedenheit vor Ort fest, dass die Hochschule sowie der Kooperationspartner ein differenziertes sowie kritisch reflektiertes Verständnis von Osteopathie vertreten und im Studiengang umsetzen.

Die vorgesehenen Lehrenden zeigen sich sehr engagiert und bestätigen den positiven Gesamteindruck der Gutachter:innen. Die geplante Einrichtung der Professur für „Osteopathie“ an der DIPLOMA Hochschule erachten die Gutachter:innen als sinnvoll und notwendig an.

Da es sich bei „Osteopathie“ bis dato um keine geregelte Profession handelt, sind die Studierenden transparent über mögliche Berufsziele sowie die Notwendigkeit einer Heilpraktiker:innenprüfung zur Ausübung der Tätigkeit als Osteopath:in aufzuklären. Aus Sicht der Gutachter:innen sind die Studierenden transparent darauf hinzuweisen, dass im Curriculum keine Vorbereitung auf die Heilpraktiker:innenprüfung erfolgt.

Studiengang 03 – Osteopathie, M.Sc. (90 CP, weiterbildend)

Die Gutachter:innen stellen bei der Vor-Ort-Begutachtung fest, dass der neu konzipierte kooperative Studiengang Osteopathie sich gut in das Profil und den Fachbereich „Gesundheit und Psychologie“ der DIPLOMA Hochschule einfügt. Ebenso ist aus ihrer Sicht die Kooperation mit der Osteopathie Schule Deutschland (OSD) ein großer Mehrwert, da die OSD ihre Expertise im Bereich Osteopathie einbringt und bereits Erfahrung mit der Durchführung von Studiengängen hat. Gleichzeitig stellten die Gutachter:innen zu ihrer Zufriedenheit vor Ort fest, dass die Hochschule sowie der Kooperationspartner ein differenziertes sowie kritisch reflektiertes Verständnis von Osteopathie vertreten und im Studiengang umsetzen.

Die vorgesehenen Lehrenden zeigen sich sehr engagiert und bestätigen den positiven Gesamteindruck der Gutachter:innen. Die geplante Einrichtung der Professur für „Osteopathie“ an der DIPLOMA Hochschule erachten die Gutachter:innen als sinnvoll und notwendig an.

Da es sich bei „Osteopathie“ bis dato um keine geregelte Profession handelt, sind die Studierenden transparent über mögliche Berufsziele sowie die Notwendigkeit einer Heilpraktiker:innenprüfung zur Ausübung der Tätigkeit als Osteopath:in aufzuklären. Aus Sicht der Gutachter:innen sind die Studierenden transparent darauf hinzuweisen, dass im Curriculum keine Vorbereitung auf die Heilpraktiker:innenprüfung erfolgt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang** „Osteopathie“ ist gemäß § 3 Abs. 2 Prüfungsordnung (PO) als Vollzeitstudiengang konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester im Präsenzstudium (§ 6 Abs. 1 PO).

Der **konsekutive** Masterstudiengang „Osteopathie“ ist gemäß § 3 Abs. 1 PO als Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 60 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester im Präsenzstudium (§ 9 Abs. 1 PO).

Der **weiterbildende** Masterstudiengang „Osteopathie“ ist gemäß § 3 Abs. 1 PO als Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (§ 9 Abs. 1 PO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im **Bachelorstudiengang** „Osteopathie“ ist in Modul M29 „Bachelor-Thesis und Kolloquium“ (12 CP) die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus der Osteopathie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Im **konsekutiven** Masterstudiengang „Osteopathie“ ist in Modul M5 „Master-Thesis und Kolloquium“ (20 CP) die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus der Osteopathie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Im **weiterbildenden** Masterstudiengang „Osteopathie“ ist in Modul M9 „Master-Thesis und Kolloquium“ (20 CP) die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus der Osteopathie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Dem konsekutiven sowie weiterbildenden Masterstudiengang „Osteopathie“ ist ein anwendungsorientiertes Profil zugeordnet. Die Studierenden lernen in den Modulen (in denen reale Präsenz vorgesehen ist) unterschiedliche Techniken sowie die praktische osteopathische Tätigkeit kennen und umsetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **Bachelorstudiengang** „Osteopathie“ sind gemäß § 20 Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen (AB-PO) eine Hochschulzugangsberechtigung oder ein Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte gemäß Hessischem Hochschulgesetz.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **konsekutiven** Masterstudiengang „Osteopathie“ sind gemäß § 8a PO entweder ein Bachelorabschluss der DIPLOMA oder einer anderen Hochschule im Studiengang „Osteopathie“ mit mindestens der Note „befriedigend“, oder ein Hochschulabschluss im Gesundheits- und Sozialwesen mit mindestens 240 CP und eine abgeschlossene Weiterbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 1.350 Unterrichtsstunden, die den Vorgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Osteopathie e.V. (BAO) entspricht. Die Note des Hochschulabschlusses muss mindestens „befriedigend“ sein. Bewerber:innen mit dem Bachelorabschluss „befriedigend“ müssen in einem Einstufungsgespräch darlegen, dass sie in der Lage sind, ein Masterstudium erfolgreich zu absolvieren. Können die erforderlichen 240 CP nicht vorgewiesen werden, besteht für die Studierenden die Möglichkeit, fehlende Kompetenzen durch Anerkennung bzw. Anrechnung im Umfang von bis zu 60 CP nachzuweisen.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **weiterbildenden** Masterstudiengang „Osteopathie“ sind gemäß § 8b PO entweder ein Bachelorabschluss der DIPLOMA oder einer anderen Hochschule im Studiengang „Osteopathie“ mit mindestens der Note „befriedigend“, oder ein Hochschulabschluss im Gesundheits- und Sozialwesen mit mindestens 210 CP und eine abgeschlossene Weiterbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 1.350 Unterrichtsstunden, die den Vorgaben der BAO entspricht. Des Weiteren müssen die Bewerber:innen über eine mindestens einjährige, dem Qualifikationsziel des Studiengangs entsprechende Berufserfahrung nach einem ersten akademischen Abschluss verfügen. Die Note des Hochschulabschlusses muss mindestens „befriedigend“ sein. Bewerber:innen mit dem Abschluss „befriedigend“ müssen in einem Einstufungsgespräch darlegen, dass sie in der Lage sind, ein Masterstudium erfolgreich zu absolvieren. Können die erforderlichen 210 CP nicht vorgewiesen werden, besteht für die Studierenden die Möglichkeit, fehlende Kompetenzen durch Anerkennung bzw. Anrechnung im Umfang von bis zu 30 CP nachzuweisen. Bewerber:innen ohne vorangegangenen ersten Hochschulabschluss haben Zugang zum weiterbildenden Masterstudium nach § 8b Abs. 4 PO iVm § 20 Hessisches Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des **Bachelorstudiengangs** „Osteopathie“ werden gemäß § 2 PO der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des **konsekutiven** Masterstudiengangs „Osteopathie“ wird gemäß § 1 PO der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des **weiterbildenden** Masterstudiengangs „Osteopathie“ wird gemäß § 1 PO der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang** „Osteopathie“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 29 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und 14 CP vergeben. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Der **konsekutive** Masterstudiengang „Osteopathie“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang fünf Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen acht und 20 CP vergeben. Die Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Der **weiterbildende** Masterstudiengang „Osteopathie“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang neun Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen sechs und 20 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Seminarzeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 12 Abs. 8 Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen (AB-PO) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Der **Bachelorstudiengang** „Osteopathie“ umfasst 240 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul M 29 „Bachelor-Thesis und Kolloquium“ 300 Stunden an Workload (12 CP) vorgesehen, für das begleitende Kolloquium ist kein gesonderter Workload ausgewiesen. Pro CP sind gemäß § 3 Abs. 1 PO 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.000 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 2.940 Stunden auf Kontaktzeit (aufgeteilt in 2.340 Stunden Seminarzeit, 480 Stunden Praxiszeit, 120 Stunden Hospitation) und 3.060 Stunden Selbststudium. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Module M 26.2 „Patient*innenbehandlung 1“ 10 CP, M 28.2 „Patient*innenbehandlung 2“ 10 CP).

Der **konsekutive** Masterstudiengang „Osteopathie“ umfasst 60 CP. Pro Semester werden 20 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit sind in dem Modul M5 „Master-Thesis und Kolloquium“ 500 Stunden an Workload (20 CP) vorgesehen, für das begleitende Kolloquium ist kein gesonderter Workload ausgewiesen. Pro CP sind gemäß § 3 Abs. 1 PO 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 1.500 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 336 Stunden auf Präsenzveranstaltungen (Seminarzeit) und 1.164 Stunden auf die Selbststudium. Es sind keine Praxiszeiten vorgesehen.

Der **weiterbildende** Masterstudiengang „Osteopathie“ umfasst 90 CP. Pro Semester werden zwischen 20 und 24 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Abschlussarbeit sind in dem Modul M9 „Master-Thesis und Kolloquium“ 500 Stunden an Workload (20 CP) vorgesehen, für das begleitende Kolloquium ist kein gesonderter Workload ausgewiesen. Pro CP sind gemäß § 3 Abs. 1 PO 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.250 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 512 Stunden auf Präsenzveranstaltungen (Seminarzeit) und 1.738 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für alle drei Studiengänge in § 18 Abs. 1 AB-PO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 18 Abs. 3 AB-PO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Osteopathie“ sowie die Masterstudiengänge „Osteopathie“ (konsekutiv, 60 CP) und „Osteopathie“ (weiterbildend, 90 CP) werden in Kooperation mit der OSD Osteopathie Schule Deutschland durchgeführt. Die Hochschule hat hierfür am 17.09.2024 einen Kooperationsvertrag mit OSD Osteopathie Schule Deutschland geschlossen. Da zunächst die Einrichtung eines Bachelorstudiengangs und eines Masterstudiengangs geplant war, hat die Hochschule mit Wirkung vom 18.03.2025 den Kooperationsvertrag um eine Änderung erweitert. Mit der Änderung liegt ein gültiger Kooperationsvertrag vor, der die Durchführung eines Bachelorstudiengangs und zweier Masterstudiengänge umfasst.

Die DIPLOMA verpflichtet die OSD in dem Kooperationsvertrag als „OSD Hamburg – Studienzentrum für Osteopathie in Kooperation mit der DIPLOMA Hochschule“ bzw. „OSD Berlin – Studienzentrum für Osteopathie in Kooperation mit der DIPLOMA Hochschule“ bzw. „OSD München – Studienzentrum für Osteopathie in Kooperation mit der DIPLOMA Hochschule“ die für den Studienbetrieb in ihrem Studienzentrum notwendige Infrastruktur und technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen, Studierende einzuwerben und sie zu betreuen, den Studienbetrieb zu organisieren und durchzuführen, personell den Vorlesungsbetrieb zu organisieren, in Abstimmung mit der DIPLOMA Professuren für die Studiengänge der Osteopathie einzurichten, jeweils eine Studienzentrumsleitung zu benennen und eine Studienbetreuung/Studiengangsleitung für die Studiengänge vorzusehen. Art und Umfang der Kooperation sind im Vertrag geregelt und auf der Website der Hochschule sowie der Website des Kooperationspartners beschrieben.

Als Mehrwert für die Studiengänge beschreibt die Hochschule, dass die OSD bereits osteopathische Studiengänge durchgeführt hat und im Bereich der Forschung aktiv ist. Ein weiterer Vorteil

dieser Kooperation ist die enge Verzahnung von Kompetenzen im Hinblick auf klinische, praktische, theoretische und wissenschaftliche Inhalte. Durch die Zusammenarbeit werden Synergien geschaffen, welche die Hochschule im Selbstbericht detailliert beschreibt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Vorbemerkung zur „Osteopathie“:

Der Begriff „Osteopathie“ ist nicht geschützt und es gibt keine weltweit akzeptierte Definition. In Europa werden unter „Osteopathie“ unterschiedliche befunderhebende und therapeutische Verfahren verstanden, die manuell ausgeführt werden. Osteopathie kann in die Bereiche „parietale Osteopathie“, „viszerale Osteopathie“ und „cranio-sacrale Osteopathie“ eingeteilt werden. Der Nachweis der Effektivität der osteopathischen Behandlung in den einzelnen Teilbereichen ist sehr unterschiedlich und liegt bei einigen Erkrankungsbildern vor¹. Entsprechende Studien können z. B. in der Datenbank Ostlib recherchiert werden (<https://ostlib.de/>). Die berufsmäßige Ausübung der Osteopathie ist nur im Rahmen der Heilkundeerlaubnis möglich und damit an die Approbation als Ärzt:in oder an die Zulassung als Heilpraktiker:in gebunden.

In Deutschland werden verschiedene Ausbildungswege, in Form von schulischen Ausbildungen an privaten Osteopathie-Schulen sowie Studiengängen an privaten Hochschulen, angeboten. Der Ausbildungsumfang variiert mangels verbindlicher gesetzlicher Vorgaben (390 bis ca. 1.500 Stunden) und richtet sich nach den nicht einheitlichen Standards der osteopathischen Berufsverbände². Eine gesetzliche Regelung für die Ausbildung zum:zur Osteopath:in gibt es trotz politischer Initiativen in Deutschland bislang nicht, ebenso wenig eine gesetzliche Regelung zur Ausübung des Berufs (über die Regelungen zur Ausübung der Heilkunde hinaus).

Schwerpunkte der Bewertung:

Schwerpunkte der Vor-Ort-Begutachtung beim Kooperationspartner am Standort Hamburg waren insbesondere die Ausgestaltung der Kooperation, der Umfang der Praxiszeiten bzw. praktische Unterrichtsanteile und in welchem Umfang sowohl die künftigen Bachelor- als auch Masterstudierenden osteopathische Techniken kennen und anwenden lernen. Zudem konnten die Gutachter:innen zunächst nicht nachvollziehen, welchen Umfang die hauptamtliche Lehre hat und ob angesichts der drei neuen Studiengänge an der Hochschule eine neue Professur für Osteopathie eingerichtet werden sollte. Vor Ort hat die Hochschule darüber aufgeklärt, dass die Einrichtung einer Professur für Osteopathie zeitnah erfolgen soll. Das Berufszielversprechen, welches aus Sicht der Gutachter:innen eine besondere Vorsicht und Transparenz bedarf, wurde vor Ort kritisch diskutiert. Ohne eine Heilkundeerlaubnis können die Absolvent:innen keine Tätigkeit als Osteopath:in ausüben und müssen darüber entsprechend informiert werden. Gleichzeitig stellten die Gutachter:innen zu ihrer Zufriedenheit vor Ort fest, dass die Hochschule sowie der Kooperationspartner ein differenziertes sowie kritisch reflektiertes Verständnis von Osteopathie vertreten und umsetzen.

In Bezug auf des Hessische Hochschulgesetz kritisieren die Gutachter:innen die Möglichkeit der Promotion für Absolvent:innen eines weiterbildenden Masterstudiengangs ohne einen vorherigen Bachelorabschluss; zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule mit der Promotionsmöglichkeit den Studiengang beworben. Nicht in allen Bundesländern ermöglicht ein solcher Abschluss den Zugang zu einer Promotion und entspricht ggf. auch nicht den Promotionsordnungen einzelner Universitäten. Aus Sicht der Gutachter:innen sind die Studierenden darüber transparent zu informieren.

Im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule eine freiwillige Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und das Feedback der Gutachter:innen insbesondere hinsichtlich der Transparenz und Außendarstellung umgesetzt. Aus Sicht der Gutachter:innen werden die Studierenden nun transparent darauf hingewiesen, dass eine zusätzliche Heilpraktiker:innenprüfung notwendig ist, um als Osteopath:in selbstständig tätig zu sein, und in den Masterstudiengängen keine Vorbereitung auf die Heilpraktiker:innenprüfung erfolgt. Auch zeigen sich

¹ So auch Bundesärztekammer (Hrsg.), Wissenschaftliche Bewertung osteopathischer Verfahren, Dtsch Arztebl, 2009.

² Siehe Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, Sachstand Osteopathie – Ausübung, Ausbildung und Studien, 2020.

die Gutachter:innen damit zufrieden, dass auf den Webseiten nun transparent darauf hingewiesen wird, dass der Abschluss eines weiterbildenden Masterstudiengangs ohne vorherigen Bachelorabschluss nicht in allen Bundesländern den Zugang zu einer Promotion ermöglicht und ggf. auch nicht den Promotionsordnungen einzelner Universitäten entspricht.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule weist laut Selbstbericht die Studierenden darauf hin, dass die Befähigung zur Ausübung des Berufs „Osteopath:in“ sich nicht aus dem Studienabschluss ergibt. Die berufsmäßige Ausübung der Osteopathie ist nur im Rahmen der Heilkundeerlaubnis möglich und damit an die Approbation als Ärzt:in oder an die Zulassung als Heilpraktiker:in gebunden. Für den Erwerb der Erlaubnis ist die Hochschule nicht zuständig.

Studiengangübergreifende Bewertung:

Vor Ort diskutieren die Gutachter:innen und die Hochschule über die Zugangsvoraussetzungen sowie die Qualifikationsziele der Masterstudiengänge. Die Hochschule betont die Unterscheidung zwischen den Zielgruppen eines konsekutiven und eines weiterbildenden Studiengangs, letzterer setzt eine mindestens einjährige dem Qualifikationsziel des Studiengangs entsprechende Berufserfahrung voraus und adressiert somit eine andere Zielgruppe. Zudem startet der weiterbildende Masterstudiengang im Sommersemester und umfasst 30 CP mehr. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis und hinterfragen den Zugang von beruflich Qualifizierten ohne vorangegangenes Bachelorstudium zu einem Masterstudiengang kritisch. Die Hochschule verweist auf § 20 Hessisches Hochschulgesetz, der den Zugang von beruflich Qualifizierten zu weiterbildenden Masterstudiengängen regelt. Zudem müssen Bewerber:innen ohne Bachelorabschluss über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Therapiebereich und eine mehrjährige Berufserfahrung sowie eine osteopathische Weiterbildung (die mindestens 1.350 Unterrichtsstunden umfasst und den Vorgaben der BAO entspricht) verfügen und eine Eignungsprüfung im Sinne des § 20 Abs. 3 Hessisches Hochschulgesetz an der DIPLOMA Hochschule bestanden haben. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis und empfehlen beim weiterbildenden Masterstudiengang besonders auf die wissenschaftliche Befähigung und den methodischen Kompetenzerwerb dieser Studierenden zu achten.

Des Weiteren erkundigen sich die Gutachter:innen beim Kooperationspartner, inwieweit die Studierenden von den Schüler:innen, die eine osteopathische Ausbildung absolvieren, getrennt werden. Der Kooperationspartner sowie die akademisch letztverantwortliche Hochschule heben stark hervor, dass die Gruppen getrennt und die Lehrveranstaltungen der Studiengänge nur von Studierenden besucht werden. Die Gutachter:innen nehmen dies positiv zur Kenntnis und betonen die Relevanz der Gruppentrennung hinsichtlich der Erreichung der Qualifikationsziele.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Osteopathie, B.Sc.

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Osteopathie“ bildet die Studierenden zu reflektierenden Praktiker:innen aus. Die Studierenden erwerben fachliche, methodische, soziale und persönliche Kompetenzen, um sie im Bereich der Osteopathie anzuwenden.

Die Studierenden lernen medizinische Grundlagen (Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre) sowie Clinical Reasoning und Differentialdiagnostik kennen. Sie verfügen über fundierte Kenntnisse in Bezug auf wissenschaftliche Grundlagen, um osteopathische und naturmedizinische Ansätze zu reflektieren, kritisch zu bewerten und weiterzuentwickeln. Zudem sind die Absolvent:innen in

der Lage, wissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen und so die Wirksamkeit dieser Verfahren zu überprüfen. Sie sind befähigt, wissenschaftlich fundierte Beurteilungen zu treffen und zu vertreten. Mit einer interdisziplinären Herangehensweise sind die Absolvent:innen in der Lage, ein ganzheitliches Behandlungskonzept zu entwickeln. Sie sind sich den potenziellen Gefahrensituationen und Kontraindikationen im klinischen Alltag bewusst und setzen sich mit den Spannungsfeldern zwischen Schulmedizin, Osteopathie und Naturheilkunde kritisch auseinander. Ferner kennen sie die Rahmenbedingungen sowie die Grenzen ihres beruflichen Handelns. Im Studium erwerben die Studierenden ein Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit Patient:innen.

Die Absolvent:innen verfügen über wissenschaftliche Kompetenzen, um praxisrelevante Problemstellungen fundiert zu analysieren und zielgerichtete Lösungsstrategien zu entwickeln. Mittels Hausarbeiten bereiten sich die Studierenden auf die abschließende Bachelorarbeit vor.

Darüber hinaus entwickeln die Studierenden ethische und soziale Kompetenzen und können Entscheidungen reflektiert sowie verantwortungsvoll treffen.

Mögliches Berufsfeld der Absolvent:innen ist die Selbstständigkeit als Osteopath:in, sofern eine zusätzliche Qualifikation als Heilpraktiker:in oder Ärzt:in vorliegt. Alternativ können Absolvent:innen laut Hochschule auch ohne Zulassung als Heilpraktiker:in oder Ärzt:in als angestellte Osteopath:innen in Praxen, Kliniken oder Rehasentren unter ärztlicher Delegation und Aufsicht tätig werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Hinsichtlich der Heilpraktiker:innenprüfung und der Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs erkundigen sich die Gutachter:innen, ob die Studierenden im Studium auf die Heilpraktiker:innenprüfung inhaltlich vorbereitet werden. Die Hochschule führt aus, dass im Curriculum die Vorbereitung auf die Heilpraktiker:innenprüfung teilweise integriert ist (Module M2, M11, M15, M16, M20, M23, M24, M27 sowie Lehrveranstaltungen LV4.2, LV4.3, LV12.2, LV19.1). Aus Sicht der Gutachter:innen sind die Studierenden transparent darauf hinzuweisen, dass das Curriculum zwar eine Vorbereitung vorsieht, aber eine zusätzliche externe Heilpraktiker:innenprüfung notwendig ist, um als Osteopath:in selbstständig tätig zu sein.

Des Weiteren fragen die Gutachter:innen inwiefern die Studierenden zu naturmedizinisch geschulten Persönlichkeiten ausgebildet werden. Gleichzeitig merken die Gutachter:innen an, dass die Ausbildung der therapeutischen Persönlichkeit im Selbstbericht stark akzentuiert wird, in den Modulbeschreibungen allerdings nicht erkennbar ist. Die Hochschule erläutert, dass im Studium ein integrativer bzw. ganzheitlicher Ansatz verfolgt wird und Sozialkompetenzen mitgeschult werden und verweist exemplarisch auf die Module M20 sowie M22. Zudem geben die Lehrenden der Module M2 und M4 Einblicke in eigene therapeutische Erfolge und Misserfolge, um den Studierenden praxisnahe Beispiele für den Umgang mit Patient:innen zu vermitteln. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis und empfehlen, die Ausbildung der therapeutischen Persönlichkeit in den Modulbeschreibungen deutlicher hervorzuheben.

Abschließend stellen die Gutachter:innen fest, dass die in den Modulbeschreibungen abgebildeten Kompetenzen den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für das Bachelorniveau vorgesehenen Kompetenzdimensionen und Niveaustufen entsprechen.

Im Kontext der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule im Modulhandbuch die Module, in denen die Vorbereitung auf die Heilpraktiker:innenprüfung integriert ist, durch entsprechende Fußnoten markiert. Des Weiteren haben die Hochschule sowie der Kooperationspartner auf den Websites des Bachelorstudiengangs Änderungen vorgenommen und weisen explizit darauf hin, dass eine zusätzliche Heilpraktiker:innenprüfung notwendig ist, um als Osteopath:in selbstständig tätig zu sein. Aus Sicht der Gutachter:innen sind die Anpassungen ausreichend, sodass von einem Auflagenvorschlag abgesehen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Ausbildung der therapeutischen Persönlichkeit sollte in den Modulbeschreibungen stärker akzentuiert werden.

Studiengang 02 – Osteopathie, M.Sc. (60 CP, konsekutiv)

Sachstand

Der konsekutive Studiengang „Osteopathie“ (60 CP) qualifiziert die Studierenden, komplexe Krankheitsbilder ganzheitlich und evidenzbasiert zu diagnostizieren und zu behandeln. Die Absolvent:innen verfügen über ein fundiertes theoretisches Wissen der physiologischen Abläufe und Faktoren, die zur Chronifizierung von Krankheiten führen. Sie sind in der Lage, komplexe Problemstellungen systematisch zu analysieren und wissenschaftlich fundierte sowie integrative Lösungen zu entwickeln. Zudem haben die Absolvent:innen ein detailliertes und kritisches Verständnis für Arten, Bezeichnungen und (differential-)diagnostische Erkennungsmerkmale wichtiger Störungs- und Krankheitsbilder. Sie kennen Bedeutung und Nutzen der interdisziplinären Arbeitsweise in der Versorgung von Patient:innen. Des Weiteren können die Absolvent:innen osteopathische Techniken in verschiedenen Fachbereichen wie Geriatrie, Frauenheilkunde, Kinderheilkunde, Immunsystem, Lymphsystem, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde und Augenheilkunde sowie bei systemischen Erkrankungen und an Faszien zielgerichtet anwenden. Sie kennen die Besonderheiten der jeweiligen Patient:innengruppe und deren therapeutische Anforderungen. Die Absolvent:innen sind befähigt, klinisch osteopathische Methoden und Techniken in der Lehrpraxis sowie im beruflichen Umfeld fachgerecht anzuwenden.

Die Anbahnung persönlicher Kompetenzen wird im Masterstudiengang gefördert. So entwickeln die Studierenden ein berufliches Selbstbild, welches sich an Zielen und Standards professionellen Handelns sowohl in der Wissenschaft als auch in ihrem Berufsfeld orientiert, und reflektieren dieses und ihr eigenes berufliches Handeln kritisch. Die Absolvent:innen haben ein tiefes Verständnis für die ethischen Grundsätze osteopathischer Praxis und können ihre Behandlungen nach höchsten ethischen Standards durchführen.

Mögliche Berufsfelder sind therapeutische Tätigkeiten, beratende Funktionen in klinischen und außerklinischen Bereichen, die Leitung von Selbsthilfegruppen und Präventionsprogrammen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Hinsichtlich der Heilpraktiker:innenprüfung und der Qualifikationsziele des konsekutiven Masterstudiengangs erkundigen sich die Gutachter:innen, ob die Studierenden im Studium auf die Heilpraktikerprüfung inhaltlich vorbereitet werden. Die Hochschule führt aus, dass das Curriculum keine vorbereitenden Inhalte vorsieht. Aus Sicht der Gutachter:innen vor Ort sind die Studierenden transparent darauf hinzuweisen, dass im Curriculum keine Vorbereitung auf die Heilpraktiker:innenprüfung erfolgt. Im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife haben die Hochschule sowie der Kooperationspartner auf den Webseiten der Masterstudiengänge Änderungen vorgenommen und weisen nun explizit darauf hin, dass im Curriculum keine Vorbereitung auf die Heilpraktiker:innenprüfung vorgesehen ist. Zudem argumentiert die Hochschule, dass aufgrund der Zugangsvoraussetzungen die meisten Studierenden bereits eine Heilpraktiker:innenprüfung erfolgreich absolviert haben werden. Aus Sicht der Gutachter:innen sind die Anpassungen ausreichend, sodass von einem Auflagenvorschlag abgesehen wird.

Die in den Modulbeschreibungen abgebildeten Kompetenzen entsprechen nach Einschätzung der Gutachter:innen den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für das Masterniveau vorgesehenen Kompetenzdimensionen und Niveaustufen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Osteopathie, M.Sc. (90 CP, weiterbildend)

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang „Osteopathie“ unterscheidet sich vom konsekutiven Modell durch die Zielgruppe und einem höheren CP-Umfang. Die Qualifikationsziele entsprechen laut Hochschule und Modulhandbuch denen des konsekutiven Modells (Studiengang 02). Sie werden ergänzt durch vier Module (M1 „Qualitative und quantitative Forschungsmethodologie“, M2 „Evidenzbasierte Medizin“, M3 „Ethik, Recht und Steuerung im Gesundheitswesen“, M4 „Psychologie und Schmerzmanagement“).

Die Absolvent:innen des weiterbildenden Masterstudiengangs haben einen vertieften theoretischen Überblick über den quantitativen (linearen, standardisierten) und den qualitativen (zirkulären, offenen) Forschungsprozess erworben zur Durchführung von empirischen Forschungs- und Evaluationsprojekten und die Fähigkeit zur vertieften Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen. Sie kennen die Vor- und Nachteile der einzelnen Forschungsdesigns. Weiter verfügen die Absolvent:innen über spezialisiertes Wissen zum evidenzbasierten Handeln im Gesundheitswesen und über tiefe Kenntnisse der sozialen und politischen Bedeutung von Evidenzbasierung im Gesundheitswesen. Sie können die Praxisrelevanz von evidenzbasierten Empfehlungen beurteilen und handlungsorientiert diskutieren. Ferner verfügen sie über fundiertes Wissen im Bereich der klinischen Psychologie und Psychosomatik und sind in der Lage, diese kritisch zu reflektieren sowie bedarfsgemäß in ihre berufliche Praxis zu integrieren und anzuwenden. Die Absolvent:innen kennen und verstehen den Begriff des Schmerzes und sind in der Lage, eine adäquate Schmerzbewältigungsstrategie unter Berücksichtigung von pharmakologischen und alternativen Ansätzen zu planen und anzuwenden.

Die Anbahnung persönlicher Kompetenzen wird im Masterstudiengang gefördert. So entwickeln die Studierenden ein berufliches Selbstbild, welches sich an Zielen und Standards professionellen Handelns sowohl in der Wissenschaft als auch in ihrem Berufsfeld orientiert, und reflektieren dieses und ihr eigenes berufliches Handeln kritisch. Die Absolvent:innen haben ein tiefes Verständnis für die ethischen Grundsätze osteopathischer Praxis und können ihre Behandlungen nach höchsten ethischen Standards durchführen.

Mögliche Berufsfelder sind therapeutische Tätigkeiten, beratende Funktionen in klinischen und außerklinischen Bereichen, die Leitung von Selbsthilfegruppen und Präventionsprogrammen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Hinsichtlich der Heilpraktiker:innenprüfung und der Qualifikationsziele des weiterbildenden Masterstudiengangs erkundigen sich die Gutachter:innen, ob die Studierenden im Studium auf die Heilpraktiker:innenprüfung inhaltlich vorbereitet werden. Die Hochschule führt aus, dass das Curriculum keine vorbereitenden Inhalte vorsieht. Aus Sicht der Gutachter:innen vor Ort sind die Studierenden transparent darauf hinzuweisen, dass im Curriculum keine Vorbereitung auf die Heilpraktiker:innenprüfung erfolgt.

In Bezug auf das Hessische Hochschulgesetz kritisieren die Gutachter:innen in den Gesprächen die Möglichkeit der Promotion für Absolvent:innen eines weiterbildenden Masterstudiengangs ohne einen vorherigen Bachelorabschluss. Auf der Website bewirbt die Hochschule zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung die Promotion als Perspektive für Absolvent:innen beider Masterstudiengänge. Die Hochschule argumentiert, dass sich aus ihrer Erfahrung gezeigt hat, dass die Zielgruppe eines weiterbildenden Studiengangs in der Regel keine Promotion anstrebt. Aus Sicht der Gutachter:innen sind die Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs „Os-

teopathie“ zunächst transparent darüber zu informieren, dass der Abschluss eines weiterbildenden Masterstudiengangs ohne vorherigen Bachelorabschluss nicht in allen Bundesländern den Zugang zu einer Promotion ermöglicht und ggf. auch nicht den Promotionsordnungen einzelner Universitäten entspricht.

Im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife haben die Hochschule sowie der Kooperationspartner auf den Webseiten der Masterstudiengänge Änderungen vorgenommen und weisen nun explizit darauf hin, dass im Curriculum keine Vorbereitung auf die Heilpraktiker:innenprüfung vorgesehen ist. Zudem argumentiert die Hochschule, dass aufgrund der Zugangsvoraussetzungen die meisten Studierenden bereits eine Heilpraktiker:innenprüfung erfolgreich absolviert haben werden. Aus Sicht der Gutachter:innen sind die Anpassungen ausreichend, sodass von einem Auflagenvorschlag abgesehen wird.

Des Weiteren hat die Hochschule das Feedback der Gutachter:innen hinsichtlich der Promotion aufgenommen und entsprechende Hinweise, sowohl auf der Website der Hochschule also auch auf der des Kooperationspartner, ergänzt. Aus Sicht der Gutachter:innen wurden die Hinweise aufgegriffen, sodass von einem Auflagenvorschlag abgesehen wird.

Die in den Modulbeschreibungen abgebildeten Kompetenzen entsprechen nach Einschätzung der Gutachter:innen den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für das Masterniveau vorgesehenen Kompetenzdimensionen und Niveaustufen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte im weiterbildenden Masterstudiengang besonders auf die wissenschaftliche Befähigung und den methodischen Kompetenzerwerb der Studierenden ohne vorherigen Bachelorabschluss achten.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Curriculum des jeweiligen Studiengangs ist studiengangsspezifisch beschrieben.

Studiengangsübergreifende Bewertung:

Den Studienverlaufsplänen sowie Modulhandbüchern können die Gutachter:innen nicht entnehmen, in welchen Lehreinheiten die Studierenden praktische Tätigkeiten lernen, üben, insbesondere die Masterstudierenden, da die Masterstudiengänge keine Praxiszeiten oder Hospitationen vorsehen. Die Hochschule erläutert, dass die Studierenden in den realen Präsenzveranstaltungen, die vor Ort beim Kooperationspartner stattfinden, praktische Tätigkeiten lernen und üben. Im Bachelorstudiengang sind Praxiszeiten vorgesehen, die ausgewiesen werden. Zusätzlich sind in einzelnen Modulen des Bachelors- wie auch der Masterstudiengänge Unterrichtseinheiten vorgesehen, in denen praktische Fertigkeiten von den Studierenden erlernt und geübt werden. In den Masterstudiengängen handelt es sich dabei um die Module und Lehrveranstaltungen, die real vor Ort beim Kooperationspartner absolviert werden. Aus Sicht der Gutachter:innen gehen diese Zeiten aus den Modulhandbüchern nicht hervor. In den Modulhandbüchern der Studiengänge sollten die Lehreinheiten, in denen die Studierenden praktische Tätigkeiten lernen und üben, transparent dargestellt werden.

Die Studiengänge sind als Präsenzstudiengänge konzipiert. Hinsichtlich der Umsetzung des Curriculums und des Studienalltags fragen die Gutachter:innen, inwiefern sich die Studiengänge von Fernstudiengängen unterscheiden, da insbesondere in den Masterstudiengängen ein hoher Anteil an Online-Lehre vorgesehen ist. Die Hochschule versteht die sogenannten Live-Online-Seminare als synchrone Lehrveranstaltungen in einem Online-Studium. Sie entsprechen aus Sicht der Hochschule in Art und Aufbau klassischen Lehrveranstaltungen in Präsenz, werden allerdings mithilfe der Videokonferenzsoftware Zoom in virtuellen Seminarräumen durchgeführt. Ferner führt die Hochschule aus, dass sich die Studierenden – anders als bei einem Fernstudiengang – die Themen nicht mittels Fernstudienmaterialien erarbeiten. Die Lehre findet mit dem Schwerpunkt auf praktische Tätigkeiten vor Ort in den Studienzentren statt und für die Theorie in Live-Online-Seminaren. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis, dennoch sollte die Hochschule aus ihrer Sicht die Lehranteile von live-online (synchron) und in Präsenz vor Ort gegenüber den Studierenden auf der Website deutlich kommunizieren und in den Modulhandbüchern transparent ausweisen.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Umgang der Hochschule und des Kooperationspartners mit dem Spannungsfeld zwischen Schulmedizin und Osteopathie/Naturheilkunde, welches im Selbstbericht als zentraler Aspekt des Bachelorstudiengangs beschrieben wird. Die Hochschule führt aus, dass die Studierenden dazu befähigt werden sollen, zwischen evidenzbasierten Ansätzen und nicht-wissenschaftlichen Konzepten zu unterscheiden und die Schulmedizin kritisch zu reflektieren. Besonders wichtig ist der Hochschule zufolge, die hermeneutische Osteopathie nach Andrew Taylor Still kritisch zu hinterfragen. Aus Sicht der Hochschule sowie des Kooperationspartners besteht nicht die Absicht, ein Spannungsfeld zu erzeugen, sondern vielmehr die berufspolitisch bedeutsame Notwendigkeit, diese Debatte sachlich zu führen. Dies können die Gutachter:innen nachvollziehen.

In Bezug auf die Durchführung der beiden Masterstudiengänge fragen die Gutachter:innen, ob die Lehre für die Studierenden gemeinsam erfolgt. Die Gutachter:innen sehen darin eine Herausforderung, da die Studierenden mit unterschiedlichen Eingangsqualifikationen das Studium beginnen. Aus Sicht der Hochschule und des Kooperationspartners ist die Heterogenität ein Mehrwert. Die Hochschule ergänzt, dass der weiterbildende Studiengang jeweils zum Sommersemester beginnt und im ersten Semester vor allem methodische Kompetenzen erwerben, die mit dem Bachelorabschluss oder der vorangegangenen beruflichen Qualifikation noch nicht erworben wurden. Im Wintersemester beginnt der konsekutive Studiengang. Es besteht die Möglichkeit, die

Gruppen zusammenzulegen. Laut Hochschule ist dies von der Auslastung des weiterbildenden Masterstudiengangs abhängig. Im Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung geht die Hochschule davon aus, dass nur wenige Studierende weiterbildend, dafür die meisten konsekutiv studieren werden. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis.

Im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs die Module durch eine Fußnote markiert, in denen ein hoher Anteil praktischer Fertigkeiten gelernt und geübt werden. Dies nehmen die Gutachter:innen für den Bachelorstudiengang positiv zur Kenntnis. In den Masterstudiengängen wurden keine Änderungen vorgenommen, da die Module, die eine reale Präsenz vorsehen, praktische Lehrinhalte beinhalten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Osteopathie, B.Sc.

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Osteopathie“ gliedert sich in 29 Module und erstreckt sich über acht Semester. Der Aufbau kann folgender Übersicht entnommen werden:

Semester	Modul		CP
1	M1	Wissenschaftliche Grundlagen	6
	M2	Anatomie und Physiologie 1	12
	M3	Gesundheitswesen und Osteopathie	12
2	M4	Anatomie und Physiologie 2	14
	M5	Klinische Biomechanik 1	5
	M6	Therapeutische Verfahren in der Osteopathie 1	11
3	M7	Statistik	6
	M8	Klinische Biomechanik 2	5
	M9	Kraniale und viszerale Diagnostik in der Osteopathie 1	6
	M10	Therapeutische Verfahren in der Osteopathie 2	13
4	M11	Neuroanatomie und Sinnesorgane	8
	M12	Orthopädie, Bildgebung, Unfallchirurgie	7
	M13	Kraniale und viszerale Diagnostik in der Osteopathie 2	5
	M14	Therapeutische Verfahren in der Osteopathie 3	10
5	M15	Innere Medizin 1	6
	M16	Neurologie und Notfallmedizin	6
	M17	Therapeutische Verfahren im kranialen und viszeralem Bereich	12
	M18	Methodologie	6
6	M19	Innere Medizin 2	5
	M20	Psychologie und Schmerzmanagement	6
	M21	Ergänzende Techniken	6
	M22	Synthese und Integration	13
7	M23	Innere Medizin 3	8
	M24	Vorbereitung auf den Berufseinstieg	5
	M25	Faszien: Anatomie und klinische Anwendung	5
	M26	Klinisch-praktische Arbeit 1	12
	M27	Kontext therapeutischen Wirkens	6
8	M28	Klinisch-praktische Arbeit 2	12
	M29	Bachelor-Thesis und Kolloquium	12

Im Modulhandbuch beschreibt die Hochschule die jeweiligen Lehrveranstaltungen der Module. Die Studierenden absolvieren ganze Module (*grün markiert*) bzw. einzelne Lehrveranstaltungen

(blau markiert) mit realen Präsenzphasen an dem jeweiligen Standort (Berlin, Hamburg, München). Ein Großteil der Module wird von der DIPLOMA standortunabhängig in Form von Live-Online-Seminaren durchgeführt.

Im ersten Semester lernen die Studierenden wissenschaftliche Grundlagen kennen, beschäftigen sich mit Anatomie und Physiologie und erhalten eine Einführung in das Gesundheitswesen sowie die Osteopathie. Die Studierenden hospitieren 20 Stunden in der osteopathischen Praxis und beobachten Behandlungen.

Daraufhin erweitern die Studierenden im zweiten Semester ihre Kenntnisse der Anatomie und Physiologie, erhalten einen Einstieg in die klinische Biomechanik sowie in therapeutische Verfahren der Osteopathie. Auch im zweiten Semester sind 20 Stunden Hospitation vorgesehen.

Das dritte Semester sieht Statistik sowie Klinische Biomechanik als Lehrinhalte vor. Die Studierenden lernen kraniale und viszerale Diagnostik sowie therapeutische Verfahren in der Osteopathie kennen. Sie absolvieren zudem 20 Stunden Hospitation.

Darauf aufbauend beschäftigen sich die Studierenden im vierten Semester mit Neuroanatomie und Sinnesorganen, mit Orthopädie, Bildgebung sowie Unfallchirurgie. Sie erweitern ihre Kenntnisse in der kranialen und viszeralen Diagnostik sowie in therapeutischen Verfahren und hospitieren 20 Stunden.

Im fünften Semester wird die Innere Medizin, die Neurologie sowie Notfallmedizin thematisiert. Die Studierenden lernen therapeutische Verfahren im kranialen und viszeralen Bereich kennen und hospitieren 20 Stunden. Weiter werden in der Methodologie die empirische Sozialforschung sowie die Anwendung des Multigrade Clinical Reasoning in den Blick genommen.

Das sechste Semester fokussiert fortführend Innere Medizin, Psychologie und Schmerzmanagement, ergänzende Techniken (wie Triggerpunkte, Balanced Ligamentous Tension, Ernährung) sowie Synthese und Integration. Die Studierenden hospitieren 20 Stunden.

Darauffolgend erweitern die Studierenden ihre Kenntnisse der Inneren Medizin im siebten Semester. Ebenso ist eine Vorbereitung auf den Berufseinstieg vorgesehen, die Studierenden beschäftigen sich beispielsweise mit Berufsrecht, Abrechnung, Betriebsgründung und Praxismanagement. In Bezug auf die Faszien lernen die Studierenden die Anatomie sowie klinische Anwendung kennen und umsetzen. Zudem absolvieren sie 240 Stunden praktisch-klinische Arbeit unter Supervision an realen Patient:innen, was ihnen die Anwendung und Reflexion ihrer bisherigen Kompetenzen ermöglicht. In Fallbesprechungen werden Fälle analysiert und reflektiert.

Im achten und letzten Semester wird der Kontext therapeutischen Wirkens thematisiert. Die Studierenden absolvieren 240 Stunden praktisch-klinische Arbeit unter Supervision und erweitern ihr Können um spezifische Vorgehensweisen in der Behandlungsplanung. Das Studium schließen die Studierenden mit der Bachelor-Thesis und dem Kolloquium ab.

Die Hospitationen finden zu mindestens 50 % in den Lehrpraxen des Kooperationspartners statt. Weiterhin können die Studierenden in Osteopathie-Praxen hospitieren. Die Eignung der Praxisstellen wird durch den Kooperationspartner und dem Praktikumsamt der Hochschule hinsichtlich Qualifikation und lokalen Gegebenheiten vorab geprüft.

In den letzten beiden Semestern sind praktische Anteile im Gesamtumfang von 480 Stunden vorgesehen. Diese absolvieren die Studierenden in den Lehrpraxen des Kooperationspartners. Pro Vorlesungswoche ist ein Praxistag in der Lehrpraxis vorgesehen, an dem die Studierenden unter der Aufsicht qualifizierter Osteopath:innen praktische Erfahrungen in der Behandlung realer Patient:innen sammeln. Zu diesen Tätigkeiten gehören Anamnese, Untersuchungsplanung, Untersuchung, Behandlungsplanung, die Behandlung sowie die Erstellung eines Therapieplans. Der Fokus liegt auf der Reflexion und Analyse der gewonnenen Informationen aus Anamnese und Untersuchung. Der Fortschritt der Studierenden wird kontinuierlich durch Feedback-Mechanismen wie Evaluationsbögen überwacht und abschließend in einer mündlich-praktischen Prüfung überprüft.

Mögliche Lehr- und Lernformen sind Diskussionsrunden, Fallarbeit, Gruppenarbeiten, Impulsreferate, Rollenspiele, Präsentationen, seminaristischer Unterricht, Übungen, Vorlesung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach dem Ablauf der Hospitationen sowie der praktisch-klinischen Arbeit in der Lehrpraxis an dem jeweiligen Studienstandort. Die Hochschule erklärt, dass bei einer Hospitation die Studierenden als Beobachtende bei einer realen Behandlungssituation sind und so Patient:innen begegnen. Am Standort Hamburg des Kooperationspartners stehen vier Behandlungsräume zur Verfügung. Die praktisch-klinische Arbeit im siebten und achten Semester ist in den Lehrpraxen an den Studienstandorten so gestaltet, dass sich reale Patient:innen für eine osteopathische Behandlung anmelden und von den Studierenden behandelt werden. Den Patient:innen wird transparent kommuniziert, dass es sich um eine Lehrpraxis handelt und die Behandlungskosten entsprechend reduziert sind. Bei der Behandlung werden die Studierenden folgendermaßen supervidiert: Im Anschluss an die von dem:der durchgeführte Anamnese finde ein Zwischengespräch mit dem:der Supervisor:in oder den insgesamt acht Tutor:innen statt. Dabei werden die Differentialdiagnose erörtert sowie mögliche unbeantwortete oder fehlende Fragestellungen identifiziert. Der:die Studierende führt die Behandlung selbstständig durch und wird von den Tutor:innen supervidiert. Der Betreuungsschlüssel ist so gestaltet, dass parallel drei Patient:innen behandelt und somit drei Studierende durch eine Person supervidiert werden. Pro Tag behandeln die Studierenden vier bis fünf Patient:innen, pro Tag werden etwa acht bis zwölf Studierende supervidiert. Der:die Supervisor:in sowie die Tutor:innen müssen eine erfolgreich abgeschlossene Osteopathie-Ausbildung, mindestens einen Bachelorabschluss sowie eine Heilpraktikererlaubnis vorweisen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist der Betreuungsschlüssel angemessen und die Studierenden werden auf praktische osteopathische Tätigkeiten gut vorbereitet.

Des Weiteren fragen die Gutachter:innen nach dem Multigrade Clinical Reasoning in den Modulen M14 und M18. Die Hochschule führt aus, dass es hinsichtlich des Clinical Reasonings eine Verzahnung mit Lehrveranstaltungen der DIPLOMA Hochschule gibt und die Module dem interdisziplinären Gedanken der Hochschule folgen. Dabei handelt es sich um die gleichen Grundlagen und ein Grundverständnis, das den Studierenden disziplinübergreifend vermittelt wird. Die Gutachter:innen weisen auf ergotherapeutische Literatur in der Modulbeschreibung von der Lehrveranstaltung LV14.2 hin und betonen, dass das Clinical Reasoning nicht für alle Fachbereiche und Disziplinen gleich ist und von der Ergotherapie nicht auf die Osteopathie übertragen werden kann. Aus ihrer Sicht ist in den Modulen M1, M14 und M18 der fachspezifische Bezug des Clinical Reasonings nicht erkennbar und sollte entsprechend überarbeitet werden.

Hinsichtlich der Evidenzbasierung fragen die Gutachter:innen vor Ort, wie die Studierenden in Forschungsprojekte eingebunden werden. Die Abschlussarbeiten werden zu klinischen Arbeiten geführt, so der Kooperationspartner. In der Lehre gilt ein hoher Anspruch für reflektorisches Denken. In kleinen Bereichen sollen die Studierenden lernen, evidenzbasiert zu arbeiten. Zudem veranstaltet der Kooperationspartner internationale Kongresse, wie im November 2025 zu Osteopathie in der Pädiatrie. Dies nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig aufgebaut. Sie kommen des Weiteren zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort die Lehr- und Lernformen entsprechend der Fachkultur adäquat ausgewählt sind und aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierende aktiv eingebunden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Lehranteile von Live-Online-Seminaren und Seminaren vor Ort sollten gegenüber den Studierenden auf der Website deutlich kommuniziert werden.
- In den Modulen M1, M14 und M18 ist der fachspezifische Bezug des Clinical Reasonings nicht erkennbar und sollte entsprechend überarbeitet werden.

Studiengang 02 – Osteopathie, M.Sc. (60 CP, konsekutiv)

Sachstand

Das Curriculum des konsekutiven Masterstudiengangs „Osteopathie“ gliedert sich in drei Semester, welche jeweils 20 CP umfassen. Anhand des folgenden Studienverlaufsplans kann der Aufbau des Curriculums nachvollzogen werden:

Module und Veranstaltungen "Osteopathie" (M.Sc.) - 60 CP (konsekutiv)					Präsenzstudiengang in Teilzeit (Aufnahme im Winter)		
					Studiensemester		
Nr.	Prüfungsleistung	Modul / Lehrveranstaltung	ECTS pro LV	ECTS pro Modul	1	2	3
					Seminarzeit in Stunden	Seminarzeit in Stunden	Seminarzeit in Stunden
M1	Hausarbeit	Wissenschaftliche Methoden und klinische Forschung	3	12	24		
		Studiendesign, Qualitätssicherung und Ethik in der klinischen Forschung	3		24		
		Medizinische Statistik I	3		24		
		Medizinische Statistik II	3		24		
M2	Klausur	Journal Club und individuelle Betreuung	3	8	24		
		Besondere medizinische Fachgebiete und Schwerpunkte	3		24		
		Klinische Fächer 1: Gynäkologie, Pädiatrie, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	3		24		
		Klinische Fächer 2: Immunologie, Augenheilkunde, Geriatrie, Faszien, Ophthalmologie	2		16		
M3	Simulationsprüfung	Ausgewählte medizinische Fragestellungen	2	10		16	
		Osteopathische Methoden und Anwendungen	2		16		
		Geriatrie und systemische Erkrankungen	4		32		
		Frauenheilkunde und Kinderheilkunde	2		16		
M4	Portfolio	Immunsystem, Lymphsystem, Hals, Nasen, Ohren und Augen	6	10		48	
		Faszien und aktuelle osteopathische Entwicklungen und Tendenzen	4		32		
M5	Master-Thesis und Kolloquium	Master-Thesis und Kolloquium	20	20			16
ECTS			60		20	20	20
Prüfungen			6		2	2	2
Seminarzeit in Stunden			336		160	160	16

Im ersten Semester beschäftigen sich die Studierenden mit wissenschaftlichen Methoden und klinischer Forschung. Sie lernen, wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und geeignete Forschungsdesigns auszuwählen. Die Studierenden vertiefen ihr klinisches Verständnis diagnostischer und therapeutischer Methoden in zahlreichen medizinischen Fachbereichen, darunter Innere Medizin, Gynäkologie, Neurologie und Psychiatrie. Zudem erlernen sie, osteopathische Techniken praxisgerecht anzuwenden und komplexe klinische Problemstellungen zu diagnostizieren und zu behandeln.

Darauffolgend beschäftigen sich die Studierenden im zweiten Semester mit osteopathischen Methoden und deren Anwendungen sowie mit klinischer Arbeit. Die Studierenden vertiefen ihr Wissen über wissenschaftliche Methoden. Sie lernen zudem, osteopathische Techniken in verschiedenen Themenbereichen zielgerichtet anzuwenden und Forschungserkenntnisse kritisch in evidenzbasierte Behandlungsstrategien zu integrieren.

Im dritten und letzten Semester verfassen die Studierenden die Abschlussarbeit.

Die Hochschule bietet zwei Masterstudiengänge der Osteopathie an. Beide Studiengänge sind als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert. Mögliche Lehr- und Lernformen sind Diskussionsrunden, Fallarbeit, Gruppenarbeiten, Impulsreferate, Rollenspiele, Präsentationen, seminaristischer Unterricht, Übungen, Vorlesung. Diese können real vor Ort beim Kooperationspartner in

Berlin und Hamburg oder live-online durchgeführt werden. Es sind keine Praxiszeiten vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig aufgebaut. Sie kommen des Weiteren zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort die Lehr- und Lernformen entsprechend der Fachkultur ausgewählt sind und aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierende aktiv eingebunden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Lehranteile von Live-Online-Seminaren und Seminaren vor Ort sollten gegenüber den Studierenden auf der Website deutlich kommuniziert werden

Studiengang 03 – Osteopathie (90 CP, weiterbildend)

Sachstand

Das Curriculum des weiterbildenden Masterstudiengangs „Osteopathie“ gliedert sich in vier Semester. Anhand des folgenden Studienverlaufsplans kann der Aufbau des Curriculums nachvollzogen werden.

Module und Veranstaltungen "Osteopathie" (M.Sc.) - 90 CP (weiterbildend)					Präsenzstudiengang in Teilzeit (Aufnahme im Sommer)				
					Studiensemester				
					1	2	3	4	
Nr.	Prüfungsleistung	Modul / Lehrveranstaltung	ECTS pro LV	ECTS pro Modul	Seminarzeit in Stunden	Seminarzeit in Stunden	Seminarzeit in Stunden	Seminarzeit in Stunden	
M1	Klausur	Qualitative und quantitative Forschungsmethodologie Methodenlehre Forschungsprozess und Forschungsdesign Deskriptive und induktive Datenanalyse	4 4 4	12	32 32 32				
M2	Hausarbeit	Evidenzbasierte Medizin Evidenzbasiertes Handeln in Gesundheits- und Therapiekontexten Leitlinien und Expertenstandards im Gesundheitswesen	3 3	6	24 24				
M3	Präsentation als Gruppenarbeit	Ethik, Recht und Steuerung im Gesundheitswesen Ethik, Recht und Wertemanagement im Kontext Schmerz Steuerung des Gesundheitswesens	3 3	6	24 24				
M4	Wissenschaftliches Poster	Psychologie und Schmerzmanagement Klinische Psychologie, Psychosomatik Schmerz und Schmerzmanagement	3 3	6		24	48		
M5	Hausarbeit	Wissenschaftliche Methoden und klinische Forschung Studiendesign, Qualitätssicherung und Ethik in der klinischen Forschung Medizinische Statistik I Medizinische Statistik II Journal Club und individuelle Betreuung	3 3 3 3	12		24 24 24 24			
M6	Klausur	Besondere medizinische Fachgebiete und Schwerpunkte Klinische Fächer 1: Gynäkologie, Pädiatrie, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde Klinische Fächer 2: Immunologie, Augenheilkunde, Geriatrie, Faszien, Ophthalmologie Ausgewählte medizinische Fragestellungen	3 3 2	8	24 24 16				
M7	Simulationsprüfung	Osteopathische Methoden und Anwendungen Geriatrie und systemische Erkrankungen Frauenheilkunde und Kinderheilkunde Immunsystem, Lymphsystem, Hals, Nasen, Ohren und Augen Faszien und aktuelle osteopathische Entwicklungen und Tendenzen	2 2 4 2	10			16 16 32 16		
M8	Portfolio	Klinische Arbeit Klinische Arbeit in der Lehrpraxis und im Berufsfeld Literatur- und Fallbesprechung zur klinischen Urteilsbildung in der Lehrpraxis und im Berufsfeld	6 4	10			48 32		
M9	Master-Thesis und Kolloquium	Master-Thesis und Kolloquium Master-Thesis und Kolloquium	20	20				16	
ECTS					90	24	23	23	20
Prüfungen					10	3	2	3	2
Seminarzeit in Stunden					600	192	184	208	16

Die grün markierten Module (M1–M4) sind nur im weiterbildenden Modell vorgesehen.

Im ersten Semester beschäftigen sich die Studierenden grundlegend mit Planung, Durchführung und Bewertung wissenschaftlicher Projekte, einschließlich der Anwendung statistischer Verfahren und evidenzbasierten Handelns im Gesundheitswesen. Zudem lernen sie den Umgang mit Leitlinien, ethischen Fragestellungen und psychosozialen Aspekten, insbesondere im Schmerzmanagement und bei psychosomatischen Erkrankungen.

Ab dem zweiten Semester gleicht der Aufbau des weiterbildenden Studiengangs dem des konsekutiven Studiengangs. Die Studierenden beschäftigen sich im zweiten Semester mit wissenschaftlichen Methoden und klinischer Forschung. Sie lernen, wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und geeignete Forschungsdesigns auszuwählen. Weiter vertiefen sie ihr klinisches Verständnis diagnostischer und therapeutischer Methoden in zahlreichen medizinischen Fachbereichen, darunter Innere Medizin, Gynäkologie, Neurologie und Psychiatrie. Zudem erlernen sie, osteopathische Techniken praxisgerecht anzuwenden und komplexe klinische Problemstellungen zu diagnostizieren und zu behandeln. Ergänzend vertiefen die Studierenden des weiterbildenden Studiengangs im zweiten Semester ihre Kenntnisse von Schmerz und Schmerzmanagement.

Darauffolgend beschäftigen sich die Studierenden im dritten Semester mit osteopathischen Methoden und deren Anwendungen sowie mit klinischer Arbeit. Die Studierenden vertiefen ihr Wissen über wissenschaftliche Methoden. Sie lernen zudem, osteopathische Techniken in verschiedenen Themenbereichen zielgerichtet anzuwenden und Forschungserkenntnisse kritisch in evidenzbasierte Behandlungsstrategien zu integrieren. Ergänzend vertiefen die Studierenden des weiterbildenden Studiengangs im dritten Semester ihre Kenntnisse im Bereich der klinischen Psychologie und Psychosomatik.

Im vierten und letzten Semester verfassen die Studierenden die Abschlussarbeit.

Die Hochschule bietet zwei Masterstudiengänge der Osteopathie an. Beide Studiengänge sind als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert. Mögliche Lehr- und Lernformen sind Diskussionsrunden, Fallarbeit, Gruppenarbeiten, Impulsreferate, Rollenspiele, Präsentationen, seminaristischer Unterricht, Übungen, Vorlesung. Diese können real vor Ort beim Kooperationspartner in Berlin und Hamburg oder live-online durchgeführt werden. Es sind keine Praxiszeiten vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig aufgebaut. Sie kommen des Weiteren zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort die Lehr- und Lernformen entsprechend der Fachkultur adäquat ausgewählt sind und aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierende aktiv eingebunden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Lehranteile von Live-Online-Seminaren und Seminaren vor Ort sollten gegenüber den Studierenden auf der Website deutlich kommuniziert werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mobilitätsfenster sind in den drei Studiengängen aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem oder zwei Semester abgeschlossen werden. Die Studierenden erhalten Unterstützung bei der Organisation eines Aufenthalts an einer ausländischen Hochschule durch das zentrale Akademische Auslandsamt der DIPLOMA Hochschule. Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 18 Abs. 1 AB-PO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Als Mobilitätsfenster empfiehlt die Hochschule das jeweils letzte Semester der Masterstudiengänge, in dem die Studierenden die Abschlussarbeit verfassen.

Studiengangsübergreifende Bewertung:

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 18 Abs. 1 AB-PO geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind in den Studiengängen geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Osteopathie, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Osteopathie, M.Sc. (60 CP, konsekutiv)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Osteopathie, M.Sc. (90 CP, weiterbildend)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die DIPLOMA richtet sich bei der Zusammensetzung ihres Lehrpersonals nach den Vorgaben des Hessischen Hochschulgesetzes: Das lehrende Personal setzt sich aus hauptamtlichem (gemäß Hessischem Hochschulgesetz professoralem) und nebenamtlichem Personal zusammen. Das hauptamtliche Personal deckt mindestens 50 % der Lehrverpflichtungen ab, dies wird in Berichtsform dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst entsprechend jährlich nachgewiesen. Alle Lehrenden besitzen die Beschäftigungsgenehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst oder sind diesem gemeldet worden.

Die Kriterien zur Auswahl des wissenschaftlichen Lehrpersonals entsprechen § 72 Hessischem Hochschulgesetz. Neue Lehrpersonen erhalten umfassende Informationen, etwa zu dem zu lehrenden Modul, den verwendeten Studienmaterialien, zur Nutzung des Online Campus'. Sind Live-Online-Seminare vorgesehen, wird laut Hochschule die technische Ausstattung abgeklärt und ein Onboarding angeboten. Es liegt ein „Leitfaden für Dozierende“ der Diploma vor, in dem u.a. eine Anleitung zur Nutzung des Online Campus vorhanden ist, die Durchführung der Live-Online-Seminare erklärt wird, Informationen zur Nutzung der Online-Bibliotheken bereitgestellt und FAQs beantwortet werden. Das hausinterne Schulungskonzept für die im Online-Studium Lehrenden beinhaltet insbesondere technische sowie didaktisch-methodische Aspekte aufgrund der virtuellen Lehrmethoden. Die Hochschule bereitet die Lehrenden in einem mehrstufigen System an Weiterbildungsmodulen auf ihre Lehrtätigkeit vor und qualifiziert sie weiter. Anschließend finden regelmäßig kollegiale Coachings statt, die der Weiterqualifizierung auch erfahrener Lehrender und dem Austausch von Best-Practice-Beispielen dienen. Die Hochschule erwartet eine regelmäßige Teilnahme der online Lehrenden an diesen Trainings, auch aufgrund der stetigen technischen Weiterentwicklung der Software.

In den Aufwuchsplänen, welche die Hochschule für die Studiengänge eingereicht hat, wird nicht mit SWS, sondern mit Seminarzeiten gerechnet. Als Seminarzeit verstehen die Hochschule und der Kooperationspartner eine totale Zeitangabe und bezeichnen die Anzahl an Präsenzstunden, die insgesamt abzuleisten sind.

Studiengangsübergreifende Bewertung:

In Bezug auf die Personalplanung der neu zu akkreditierenden Studiengänge stellen die Gutachter:innen fest, dass es sich bei den eingereichten Unterlagen um Aufwuchspläne handelt, die weder die Lehrverflechtung noch die Quote an hauptamtlichen Lehrenden darstellen. In den Unterlagen zur Begutachtung der Konzepte finden sich Diskrepanzen zwischen Aufwuchsplänen und Modulhandbüchern (Modulverantwortliche). Die Gutachter:innen legen die Angaben in den Modulhandbüchern (und nicht im Selbstbericht) zugrunde. Die Hochschule argumentiert, dass aufgrund des Hessischen Hochschulgesetzes die personelle Planung durch das Ministerium genehmigt werden muss und entsprechend sichergestellt ist, dass mindestens 50 % der Lehre durch hauptamtlich professorale Lehrende erfolgt. Die akademische Letztverantwortung liegt für die Kooperationsstudiengänge bei der DIPLOMA Hochschule. Zudem sind die Modulverantwortlichen, so die Hochschule, nicht gleichzeitig die Lehrenden des jeweiligen Moduls. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis. Aus Sicht der Gutachter:innen ist einer Lehrverflechtungsmatrix eines realistischen Szenarios für alle drei Studiengänge nachzureichen.

Hinsichtlich der Einrichtung drei neuer Studiengänge im Bereich Osteopathie fragen die Gutachter:innen, ob die Hochschule die Einrichtung einer spezifischen Professur plant. Die Hochschule stellt klar, dass die Einrichtung einer Professur geplant ist und es bereits eine:n geeignete:n Kandidat:in gibt. Zudem ist die Hochschule in Gesprächen mit dem HMWK und beabsichtigt, eine

Ausnahmegenehmigung beim Ministerium zu beantragen, da der:die Kandidat:in zum Start der Studiengänge die Promotion noch nicht abgeschlossen haben wird. Die Gutachter:innen stellen fest, dass eine Professur geplant ist und die Hochschule eine entsprechende Genehmigung beim zuständigen Ministerium einholt, um die Professur vorzeitig zu besetzen. Die Besetzung der für die Osteopathie-Studiengänge spezifischen Professur ist anzuzeigen.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule eine Stellungnahme eingereicht, aus der hervor geht, dass die betreffende Professur an der Hochschule geschaffen wurde. Zudem hat die Hochschule eine Lehrverflechtungsmatrix für das erste Studienjahr (Wintersemester 2025/2026 und Sommersemester 2026) für alle drei Studiengänge eingereicht. Für eine Konzeptakkreditierung halten die Gutachter:innen diese Angaben für ausreichend. Aus der Lehrverflechtungsmatrix geht hervor, dass die Lehre im Bachelorstudiengang zu 74,8 % von hauptamtlichen Personal und im konsekutiven Masterstudiengang zu 77,1 % abgedeckt wird. Auch im weiterbildenden Masterstudiengang wird die Lehre zu 100 % von hauptamtlich Lehrenden abgedeckt. Die Gutachter:innen schätzen die personelle Ausstattung, wie sie in der jeweiligen Lehrverflechtungsmatrix abgebildet ist, in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat ein und sehen von einem Auflagenvorschlag ab. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Osteopathie, B.Sc.

Sachstand

Die Hochschule hat für den Bachelorstudiengang einen Aufwuchsplan eingereicht. Aus diesem Plan gehen die Lehrenden und deren Titel/Qualifikation hervor. Zudem hat die Hochschule eine LVM für die Lehre in den ersten beiden Semestern eingereicht (siehe studiengangübergreifende Bewertung).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Bachelorstudiengang hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Besetzung der für die Osteopathie-Studiengänge spezifischen Professur ist anzuzeigen.

Studiengang 02 – Osteopathie, M.Sc. (60 CP, konsekutiv)

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

Die Hochschule hat einen Aufwuchsplan eingereicht, der beide Masterstudiengänge umfasst. Aus diesem Plan gehen die Lehrenden und deren Titel/Qualifikation hervor. Zudem hat die Hochschule eine LVM für die Lehre in den ersten beiden Semestern eingereicht (siehe studiengangübergreifende Bewertung).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden studiengangübergreifend gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte und die Lehrgebiete in den Masterstudiengängen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Besetzung der für die Osteopathie-Studiengänge spezifischen Professur ist anzuzeigen.

Studiengang 03 – Osteopathie, M.Sc. (90 CP, weiterbildend)

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

Die Hochschule hat einen Aufwuchsplan eingereicht, der beide Masterstudiengänge umfasst. Aus diesem Plan gehen die Lehrenden und deren Titel/Qualifikation hervor. Zudem hat die Hochschule eine LVM für die Lehre in den ersten beiden Semestern eingereicht (siehe studiengangübergreifende Bewertung).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden studiengangübergreifend gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte und die Lehrgebiete in den Masterstudiengängen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Besetzung der für die Osteopathie-Studiengänge spezifischen Professur ist anzuzeigen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Der Bachelorstudiengang „Osteopathie“ wird in Kooperation mit der OSD Osteopathie Schule Deutschland GmbH an den Standorten in Berlin, Hamburg und München angeboten. Die Studierenden absolvieren Module mit realen Präsenzphasen an dem jeweiligen Standort. Ein Großteil der Module wird von der DIPLOMA standortunabhängig in Form von Live-Online-Seminaren durchgeführt.

Die Masterstudiengänge „Osteopathie“ werden in Kooperation mit der OSD Osteopathie Schule Deutschland GmbH an den Standorten Berlin und Hamburg angeboten. Die Studierenden können die Präsenzzeiten am jeweiligen Standort oder live-online absolvieren. Ein Großteil der Module wird von der DIPLOMA standortunabhängig in Form von Live-Online-Seminaren durchgeführt.

Neben Unterrichtsräumen, Büros, Aufenthaltsräumen und Bibliotheken ist an den Standorten für die Studiengänge eine entsprechende Ressourcenausstattung vorgesehen, eine Übersicht hat

die Hochschule eingereicht: Am Standort Berlin des Kooperationspartners stehen neben Unterrichtsräumen vier Behandlungsräume für die Lehrpraxis (mit je einer Behandlungsliege und Untersuchungsmaterial) sowie ein Besprechungsraum für die Lehrpraxis (mit einer Behandlungsliege, Untersuchungsmaterial und Umkleibereich) und ein Unterrichtsraum (hydraulisch verstellbare Behandlungsbänke) für den Studiengang zur Verfügung. Am Standort Hamburg des Kooperationspartners werden für die Studiengänge vier Hybrid-Behandlungsräume (für Lehrpraxis und praktische Studien, mit je einer Behandlungsliege und Untersuchungsmaterial), drei hybride Unterrichtsräume (hydraulisch verstellbare Behandlungsbänke, Projektoren), ein hybrider Besprechungsraum für die Lehrpraxis, ein Warteraum für Patient:innen und Proband:innen vorgehalten. Am Standort München des Kooperationspartners sind neben vier Unterrichtsräumen (hydraulisch verstellbare Behandlungsbänke) drei Behandlungsräume für die Lehrpraxis (mit je einer Behandlungsliege und Untersuchungsmaterial) vorgesehen.

Im Kooperationsvertrag verpflichtet sich der Kooperationspartner, die notwendige Infrastruktur und technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen, die Studierenden zu betreuen, den Studienbetrieb zu organisieren und durchzuführen, eine Studienzentrumsleitung zu benennen und eine Studienbetreuung bzw. Studiengangsleitung für jeden Studiengang vorzusehen.

Das technische und administrative Personal der DIPLOMA ist in einer Übersicht studienzentrenbezogen gelistet. Das Verwaltungspersonal betreut die Studierenden im Kontext der realen Kontaktblöcke sowie Prüfungstage. In Bad Sooden-Allendorf ist der Hauptsitz der Hochschule gelegen, dort befinden sich die Hochschulleitung, das Zentrum für Online-Lehre sowie das Akademische Auslandsamt. Die Abteilungen sind sowohl telefonisch als auch per E-Mail für Studierende und das Lehrpersonal zu erreichen.

Die Hochschule verfolgt eine digital orientierte Strategie zur Bereitstellung von Literatur und stellt über den Online Campus ca. 300.000 E-Books und über 1.200 digitale Fachzeitschriften aus den Bereichen Gesundheit und Medizin, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, Technik und Informatik sowie Geistes- und Sozialwissenschaften und Gestaltung zur Verfügung. Der Online Campus bildet den Kern des Studienbetriebs der Diploma Hochschule. Dieser dient als Lern- und Informationsplattform, ermöglicht einen zeit- und ortsunabhängigen Zugriff auf Studienmaterialien, stellt Kommunikationskanäle zu etwa Kommiliton:innen, Lehrpersonen oder Ansprechpartner:innen an der Hochschule zur Verfügung. Die Studierenden können sich in einem virtuellen Café austauschen. Über Zoom finden Live-Online-Seminare statt. Des Weiteren erfolgt der Zugriff auf Materialien über den Online Campus, ebenfalls ist dort der Zugang zu den Online-Bibliotheken, Datenbanken, Lehr- und Lernvideos zu finden. Ferner finden die Prüfungsorganisation, Evaluationsteilnahme sowie Einsicht in Prüfungsergebnisse auf der Plattform statt.

Die Studierenden können das Angebot der akademischen Schreibberatung in Anspruch nehmen, in welcher sie von zwei Professor:innen Feedback zum eingereichten Text erhalten, welche sich allerdings nicht auf den fachlichen Inhalt bezieht, sondern etwa auf Gliederung, Logik, Schreibstil, Zitierweise etc. Laut Hochschule wird dieses Angebot in Anspruch genommen. Überdies gibt es für die Studierenden sowie für Lehrpersonen eine Ethik-Beratung als Hilfsangebot zur Klärung ethischer Aspekte in Forschungsfragen. Beide Beratungsangebote sind über den Online Campus zugänglich.

Studiengangsübergreifende Bewertung:

Hinsichtlich der Einrichtung der Studiengänge erkundigen sich die Gutachter:innen nach studiengangsspezifischer Literatur. Die Hochschule führt aus, dass sie über eine umfassende Online-Bibliothek verfügt, die in den vergangenen Jahren im Gesundheitsbereich umfangreich erweitert wurde. Das Dekanat entscheidet über die Anschaffung von Lizenzen für Datenbanken und Fachliteratur. Aktuell gibt es noch keinen Gesamtkatalog des Bibliotheksbestandes, die Studierenden werden entsprechend angeleitet, wo sie welche Literatur und Datenbanken finden. Zudem ist der Kooperationspartner mit einschlägiger Literatur ausgestattet.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung haben die Gutachter:innen Zugang zum Online Campus und exemplarischen Kursseiten. Sie stellen fest, dass der Online Campus ein zentrales Element der Hochschule darstellt, logisch strukturiert und benutzerfreundlich ist. Relevante Informationen

sind leicht auffindbar. Die Studierenden vor Ort bestätigen, dass der Online Campus einwandfrei funktioniert und zahlreiche zusätzliche Funktionen bietet, insbesondere zur Vernetzung mit Kommiliton:innen. Aus Sicht der Gutachter:innen stellt die Hochschule mit dem Online Campus eine effiziente und gut organisierte Studienplattform bereit. Des Weiteren konnten die Gutachter:innen bei der Vor-Ort-Begutachtung die Räumlichkeiten des Kooperationspartners am Standort Hamburg besichtigen. Sowohl die Behandlungsräume als auch die Unterrichtsräume sind aus ihrer Sicht umfangreich ausgestattet und für die Durchführung der Lehre geeignet.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule sowie beim Kooperationspartner ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der Studiengänge gegeben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Osteopathie, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Osteopathie, M.Sc. (60 CP, konsekutiv)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Osteopathie, M.Sc. (90 CP, weiterbildend)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Prüfungsformen sind in §§ 10 und 11 AB-PO definiert und geregelt. Im jeweiligen Modulhandbuch sind für den Bachelorstudiengang „Osteopathie“, den konsekutiven Masterstudiengang „Osteopathie“ sowie für den weiterbildenden Masterstudiengang „Osteopathie“ die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Dort sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Mögliche Prüfungsformen sind Hausarbeit, Klausur, Simulationsprüfung und Portfolio.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt, diese tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Studiengangsübergreifende Bewertung:

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen in den drei Studiengängen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet und dabei geeignet, das Erreichen der jeweiligen Qualifikationsziele festzustellen. Die Gutachter:innen nehmen den drei Studiengängen einen ausgewogenen Prüfungsmix wahr. Im Verlauf des Studiums kommt die Prüfungsform der Hausarbeit mehrfach vor, sodass sich die Studierenden gut auf das Anfertigen der Abschlussarbeit vorbereitet fühlen. Zur Themenfindung der Thesis werden sie frühzeitig von Dozent:innen angeregt und angeleitet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Osteopathie, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Im ersten und zweiten Semester leisten die Studierenden je drei Prüfungen ab, im dritten bis siebten Semester je vier Prüfungen, im achten Semester zwei Prüfungen, die Bachelor-Thesis und das Kolloquium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Osteopathie, M.Sc. (60 CP, konsekutiv)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Im ersten Semester leisten die Studierenden zwei Prüfungen ab, im zweiten Semester zwei Prüfungen und im dritten Semester die Master-Thesis und das Kolloquium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Osteopathie, M.Sc. (90 CP, weiterbildend)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Im ersten Semester leisten die Studierenden drei Prüfungen ab, im zweiten zwei Prüfungen, im dritten Semester drei Prüfungen und im vierten und letzten Semester die Master-Thesis und das Kolloquium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat je Studiengang einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht.

Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

In § 16 AB-PO wird die Wiederholung von Prüfungsleistungen geregelt. Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Prüfungstermine werden jeweils im Dezember für das Folgejahr durch das Prüfungsamt verbindlich bekannt gegeben.

Die Hochschule stellt an die Zielgruppe angepasste Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung. Im Online Campus (siehe Ressourcenausstattung § 12 Abs. 3 MRVO) finden sich die Kontaktdaten von Ansprechpersonen, bspw. für die Studienberatung, bei Fragen betreffend das Prüfungsamt oder das Immatrikulationsamt. Ebenso können die Studierenden Kontakt zu Tutor:innen aufnehmen. Lehrende sowie Tutor:innen stehen den Studierenden telefonisch, per E-Mail, über den Online Campus oder persönlich im Rahmen von Lehrveranstaltungen beratend zur Verfügung. Im Rahmen einer akademischen Schreibberatung werden die Studierenden durch individuelles Feedback zum von ihnen eingereichten Text im Hinblick auf Optimierungspotenzial bei wissenschaftlichen Formulierungen, nicht jedoch zum Inhalt der Arbeit, unterstützt. Zur Unterstützung der Studierenden, der Lehrenden und der Mitarbeiter:innen an den Studienzentren der Hochschule stellt die Hochschule zielgruppenorientierte Leitfäden im Online Campus zur Verfügung: „Leitfaden – Anleitung für Studienzentren“, „Leitfaden – Studien- und Prüfungsbetrieb“, „Leitfaden – Anleitung für Dozierende“, „Leitfaden – Anleitung für Studierende“, „Leitfaden für Autor*innen“, „Informationen zur Nutzung der Online-Bibliothek“ und „Leitfaden zur Erläuterung der Durchführung der verschiedenen Prüfungsformen“. Der Online Campus stellt Kommunikationskanäle zu etwa Kommiliton:innen, Lehrpersonen oder Mitarbeiter:innen zur Verfügung. Die Studierenden können sich in einem virtuellen Café treffen und austauschen.

Da auch virtuelle Präsenzzeiten vorgesehen sind, werden die Studierenden von der Hochschule über technische Anforderungen für einen reibungslosen Studienablauf informiert, etwa im, von der Hochschule eingereichten Leitfaden für Studierende. Für die Live-Online-Seminare benötigen die Studierenden einen Computer, eine Webcam und ein Headset oder Konferenzmikrosystem. Die Anforderungen für den Computer selbst fasst die DIPLOMA ebenso zusammen. Zudem wird in dem Leitfaden etwa die Einrichtung von Zoom oder das Nutzen des Online Campus erklärt.

Studiengangsübergreifende Bewertung:

Vor Ort berichten die Studierenden des Studiengangs Physiotherapie von einer allgemein sehr guten Kommunikation mit der Hochschule und den Lehrenden. Weiter schildern sie, dass auch der Online Campus im Studienalltag einwandfrei funktioniert. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis und halten im Anschluss an die Gespräche fest, dass die Studierenden gut und individuell betreut werden.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen berichten die Studierenden vom Ablauf von Live-Online-Seminaren. Diese werden größtenteils interaktiv durchgeführt: Zu Beginn eines Seminars erfolgt theoretischer Input durch den:die Dozierende, dabei gibt es unterschiedliche Präsentationstechniken. Daran anschließend finden etwa Gruppenarbeitsphasen statt, es werden Abstimmungen durchgeführt, die Ergebnisse können wiederum den Unterrichtsverlauf bestimmen. Überhaupt haben die Seminare laut den Studierenden wenig Vorlesungscharakter. Die Gutachter:innen können den Ablauf eines Live-Online-Seminars an der DIPLOMA nachvollziehen und stellen fest, dass es sich dabei um keine Seminare mit Charakter eines klassischen Fernstudiengangs mit Studienheften handelt.

Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass die Hochschule einen verlässlichen und planbaren Studienbetrieb organisiert und dass die Bedürfnisse der Studierenden wahrgenommen werden. Es ist vorgesehen, dass die Prüfungsphasen sich nicht mit Lehrveranstaltungen überschneiden. Der im Modulhandbuch hinterlegte Arbeitsaufwand sowie die Prüfungsbelastung erscheinen den Gutachter:innen plausibel und angemessen. Die Module dauern maximal zwei aufeinanderfolgende Semester. Die Prüfungsdichte und -organisation halten die Gutachter:innen ebenfalls für adäquat und belastungsangemessen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Osteopathie, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Osteopathie“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben.

Die Lehrveranstaltungen sind über den Zeitraum Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr verteilt. Über die Termine der Lehrveranstaltungen werden die Studierenden vom Kooperationspartner und der DIPLOMA vier bis sechs Wochen vor Semesterbeginn informiert, zudem sind die Termine im Online Campus einsehbar.

Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Gemäß § 8 Abs. 2 PO beträgt die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit zwölf Wochen und beginnt mit dem Tag der Mitteilung. Das Thema der Thesis kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Osteopathie, M.Sc. (60 CP, konsekutiv)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Das Curriculum des konsekutiven Masterstudiengangs „Osteopathie“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 20 CP erworben.

Die Lehrveranstaltungen sind über den Zeitraum Donnerstag bis Samstag zwischen 09:00 und 17:00 Uhr an insgesamt sechs Wochenenden pro Semester. Über die Termine der Lehrveranstaltungen werden die Studierenden vom Kooperationspartner und der DIPLOMA vier bis sechs Wochen vor Semesterbeginn informiert, zudem sind die Termine im Online Campus einsehbar.

Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Gemäß § 10 Abs. 2 PO beträgt die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit 24 Wochen und beginnt mit dem Tag der Mitteilung. Das Thema der Thesis kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Osteopathie, M.Sc. (90 CP, weiterbildend)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Das Curriculum des weiterbildenden Masterstudiengangs „Osteopathie“ ist so konzipiert, dass nur das Modul M4 sich über zwei Semester erstreckt, ansonsten sind alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen 20 und 24 CP erworben.

Die Lehrveranstaltungen sind über den Zeitraum Donnerstag bis Samstag zwischen 09:00 und 17:00 Uhr an insgesamt sechs Wochenenden pro Semester. Über die Termine der Lehrveranstaltungen werden die Studierenden vom Kooperationspartner und der DIPLOMA vier bis sechs Wochen vor Semesterbeginn informiert, zudem sind die Termine im Online Campus einsehbar.

Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Gemäß § 10 Abs. 2 PO beträgt die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit 24 Wochen und beginnt mit dem Tag der Mitteilung. Das Thema der Thesis kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Kompetenzerwerb im Rahmen Live-Online-Seminare unterscheidet sich laut Hochschule nicht von Präsenz-Seminaren vor Ort. Für die Lehre sind keine Studienhefte oder sonstige Fernstudienmaterialien vorgesehen. Die Studierenden haben Zugang zur Lernplattform „Online Campus“. Dort werden frühzeitig etwaige organisatorische Änderungen sowie die Prüfungstermine bekannt gegeben. Des Weiteren absolvieren die Studierenden Live-Online-Klausuren. Aktuell befindet sich die Hochschule in Gesprächen mit dem Kooperationspartner, ob dieser auch die Aufsicht von Live-Online-Klausuren übernimmt.

Die Hochschule schult systematisch Lehrende der Live-Online-Seminare in didaktischer und methodischer Hinsicht. Studienbewerber:innen werden über die technischen Anforderungen für die Live-Online-Seminare informiert.

Studiengangsübergreifende Bewertung:

In Bezug auf die Online-Lehre erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Studienform. Die Hochschule verdeutlicht, dass sie die Studiengänge als reine Präsenzstudiengänge versteht. Fernstudienmaterialien werden nicht verwendet. Die Live-Online-Seminare stellen aus Sicht der Hochschule in Art und Aufbau synchrone Lehre im Sinne klassischer Lehrveranstaltungen in Präsenz dar. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis und sehen für die Studierenden darin keinen Nachteil.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Osteopathie, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Das Curriculum des Studiengangs „Osteopathie“ sieht auch eine standortunabhängige Lehre in Form von Live-Online-Seminaren vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Osteopathie, M.Sc. (60 CP, konsekutiv)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bei dem konsekutiven Masterstudiengang „Osteopathie“ sowie dem weiterbildenden Masterstudiengang „Osteopathie“ handelt es sich um berufsbegleitende Teilzeitstudiengänge, in denen auch standortunabhängige Lehre in Form von Live-Online-Seminaren vorgesehen ist.

Die Lehrveranstaltungen finden über den Zeitraum Donnerstag bis Samstag zwischen 09:00 und 17:00 Uhr an insgesamt sechs Wochenenden pro Semester statt. So ist es den Studierenden möglich, an den restlichen Werktagen berufstätig zu sein und/oder das Studium mit Care-Arbeit zu vereinbaren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen wird die Gesamtbelastung der Studierenden berücksichtigt, die Blocktermine ermöglichen eine gute Vereinbarkeit von Studium mit Beruf und Familie. Die Prüfungslast und der semesterweise Workload sind für einen berufsbegleitenden Studiengang angemessen. Die Umsetzung von Live-Online- und Präsenz-Lehre können die Gutachter:innen in Bezug auf die Zielgruppe nachvollziehen. Auch die fachliche und didaktische Nutzung der Lernorte ist adäquat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Osteopathie, M.Sc. (90 CP, weiterbildend)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bei dem konsekutiven Masterstudiengang „Osteopathie“ sowie dem weiterbildenden Masterstudiengang „Osteopathie“ handelt es sich um berufsbegleitende Teilzeitstudiengänge, in denen auch standortunabhängige Lehre in Form von Live-Online-Seminaren vorgesehen ist.

Die Lehrveranstaltungen finden über den Zeitraum Donnerstag bis Samstag zwischen 09:00 und 17:00 Uhr an insgesamt sechs Wochenenden pro Semester statt. So ist es den Studierenden möglich, an den restlichen Werktagen berufstätig zu sein und/oder das Studium mit Care-Arbeit zu vereinbaren.

Die Zulassungsvoraussetzungen des weiterbildenden Masterstudiengangs „Osteopathie“ setzt eine mindestens einjährige, dem Qualifikationsziel des Studiengangs entsprechende Berufserfahrung nach einem ersten akademischen Abschluss voraus, sodass das Studium auf die bereits vorhandenen Kompetenzen aufbaut.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen wird die Gesamtbelastung der Studierenden berücksichtigt, die Blocktermine ermöglichen eine gute Vereinbarkeit von Studium mit Beruf und Familie. Die Prüfungslast und der semesterweise Workload sind für einen berufsbegleitenden Studiengang angemessen. Die Umsetzung von Live-Online- und Präsenz-Lehre können die Gutachter:innen in Bezug auf die Zielgruppe nachvollziehen. Auch die fachliche und didaktische Nutzung der Lernorte ist adäquat.

Aus Sicht der Gutachter:innen wird die berufliche Erfahrung der Studierenden bei der Erreichung der Qualifikationsziele berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Der Kooperationspartner stellt durch kontinuierliche Forschungsaktivitäten die Implementierung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse sicher. In Zusammenarbeit mit dem Osteopathic Research Institute gGmbH werden osteopathische Studien durchgeführt und in Fachzeitschriften veröffentlicht. Diese Forschungsergebnisse fließen in die Studiengänge ein, sodass Studierende sowohl theoretisch als auch praktisch an evidenzbasierten Entwicklungen der osteopathischen Praxis teilhaben.

Jedes Semester werden (Online-)Konferenzen des Fachbereichs durchgeführt und neueste Entwicklungen diskutiert. Die aktuelle Forschung findet Eingang in die Lehre und das Curriculum der Studiengänge. Die Diploma verfügt über hochschuleigene Forschungsstellen. Zudem haben die Studierenden die Möglichkeit, sich an Forschungsprojekten zu beteiligen.

Studiengangsübergreifende Bewertung:

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts sowie zur Überarbeitung und Anpassung der Modulhandbücher vorhanden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Verantwortlichen für den Studiengang, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. In den Gesprächen vor Ort wird den Gutachter:innen deutlich, dass es forschungsstarke Lehrende an der Hochschule gibt. Abschließend stellen die Gutachter:innen fest, dass die vorhandene Forschung eine gute Grundlage bildet und Potenzial zur Weiterentwicklung aufweist. Die Gutachter:innen unterstützen ausdrücklich eine stringente Fortführung von evidenzbasierter Forschung im Bereich der Osteopathie. Durch die Einrichtung der Professur für Osteopathie sehen die Gutachter:innen die Chance, die Forschungsaktivitäten in diesem Bereich verstärkt in die Verantwortung der Hochschule zu überführen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Osteopathie, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Osteopathie, M.Sc. (60 CP, konsekutiv)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Osteopathie, M.Sc. (90 CP, weiterbildend)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Qualitätssicherung der Studiengänge erfolgt über die Evaluation der Lehr-, Lern- und Prüfungsqualität. Hinsichtlich der Lehrqualität beruft sich die Hochschule auf die qualitätsgesicherten Berufungs- und Einstellungsprozesse und verweist auf den „Leitfaden – Anleitung für Dozierende“ sowie das hochschuleigene Schulungskonzept für alle im Online-Studium eingesetzten Lehrenden. Studierende werden ebenfalls in einem eigenen Leitfaden über die Anforderungen im Rahmen eines Fernstudiengangs sowie dessen Durchführung informiert. Ein optimaler Studienablauf und eine individuelle Betreuung wird durch die entsprechende Kommunikation und Beratungsangebote gewährleistet. Diese sollen die richtige Studienwahl, die Anrechnung von Leistungen, den Studiengangswchsel usw. sichern. Die Hochschule benennt diesbezüglich ebenfalls zielgruppenorientierte Leitfäden und interne Weiterbildungsangebote für Mitarbeiter:innen. Alle Studienzentren und Kooperationspartner sind in das Prüfungswesen der Hochschule integriert: Das zentrale Prüfungsamt der DIPLOMA Hochschule sichert die Qualität und das Niveau der Prüfungsleistungen, die Prüfungspläne werden zentral von der Hochschule erstellt.

Die Evaluationen zur Qualitätssicherung der Lehre findet auf drei Ebenen über das Tool „Lime Survey“ statt, der Vorgang ist in der Evaluationsordnung vom 14.11.2023 geregelt: Zunächst werden semesterweise die Lehrveranstaltungen evaluiert (§ 4 Evaluationsordnung). Mittels standardisierter Fragebögen werden die Daten online erhoben. Die Fragen beziehen sich auf die Beurteilung der Lehr- und Lernmaterialien, die Beurteilung der Dozierenden und der Online-Lehre, die Bewertung von Inhalten und Lernzielerreichung sowie die Einschätzung des Workloads und die Bewertung zum Gesamteindruck der Lehrveranstaltung. Freitextangaben sind möglich und dienen als Instrument der Feinsteuerung. Die Ergebnisse erhalten sowohl die Lehrenden als auch die Studierenden über eine eingerichtete Plattform, die mittels eines Links zugänglich ist. Daraufhin werden die Ergebnisse zwischen Hochschulleitung, Dekanat, Studiengangsleitung sowie Leitungen der Studienzentren diskutiert und ggf. nach Wegen zur Verbesserung gesucht.

Auf der zweiten Ebene werden systematisch hochschulweite Absolvent:innenbefragungen unmittelbar zum Ende des Studiums bzw. zum Zeitpunkt des Abschlusskolloquiums vorgenommen (§ 5 Evaluationsordnung). Diese beinhalten, neben soziodemografischen Fragen, allgemeine Fragen zum Studium, zum Kompetenzerwerb, zum Theorie-Praxis-Transfer, zur Lehre und Didaktik, zu Service und Support, zum persönlichen Ertrag und Nutzen des Studiums sowie zu Studierbarkeit und Workload.

Eine Verbleibs- und Karriereaufstiegsanalyse erfolgt auf der dritten Ebene (§ 6 Evaluationsordnung). Befragt werden Absolvent:innen, deren Studienabschluss zum Befragungszeitpunkt ca. drei Jahre zurückliegt. Die Fragen beziehen sich auf die rückwirkende Beurteilung des Studiums hinsichtlich der praxisrelevanten Inhalte sowie auf die individuelle berufliche Entwicklung seit dem Abschluss.

Alle Teilnehmer:innen einer Befragung erhalten automatisiert eine Einladungsmail mit der Ankündigung, dass die Evaluationsergebnisse über einen Link, der nach der Evaluation ebenfalls verschickt wird, einsehbar sind. Unter Berücksichtigung des Datenschutzes listet die Hochschule in der Evaluationsordnung auf, welche Personen auf welche Ergebnisse Zugriff haben. Die Hochschule hat sämtliche Fragebögen eingereicht. Da es sich hier um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Ergebnisse in Form eines Evaluationsberichtes vor.

Studiengangsübergreifende Bewertung:

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis und die Prozesse zur Sicherung der Qualität der Lehre sind gut abgebildet. Studierende und Absolvent:innen werden dabei umfassend einbezogen und über die Ergebnisse informiert. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, durch die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Osteopathie, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Vor Ort merken die Gutachter:innen an, dass die Heilpraktiker:innenprüfung eine hohe Durchfallquote aufweist. Die Hochschule berichtet aus eigenen Erfahrungen, dass die Durchfallquote in der Heilpraktiker:innenprüfung von Studierenden an der DIPLOMA (Bachelorstudiengang „Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren“) gering sind. Gleiches berichtet der Kooperationspartner. Hinsichtlich des Studienerfolgs sollte aus Sicht der Gutachter:innen die Hochschule kontinuierlich monitoren, ob die Studierenden die Heilpraktiker:innenprüfung erfolgreich absolvieren können, um ggf. die Vorbereitung im Rahmen des Curriculums anzupassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Hinsichtlich des Studienerfolgs sollte die Hochschule kontinuierlich monitoren, ob die Studierenden die Heilpraktiker:innenprüfung erfolgreich absolvieren können, um ggf. die Vorbereitung im Rahmen des Curriculums anzupassen.

Studiengang 02 – Osteopathie, M.Sc. (60 CP, konsekutiv)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Osteopathie, M.Sc. (90 CP, weiterbildend)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Konzept der Hochschule zu Gender Mainstreaming und Diversity, welches alle Hochschulangehörigen umfasst, wurde eingereicht. Die Hochschule fördert Gleichstellung und Chancengleichheit von Studierenden und Mitarbeiter:innen in besonderen Lebenslagen insbesondere aufgrund der räumlichen und zeitlichen Flexibilität des Fernstudiums, das sich als besonders geeignet für die Vereinbarkeit von Familie und Studium oder Berufstätigkeit und Studium erweist. Als weitere Aspekte nennt die Hochschule individuelle Beratungsangebote und Coaching, die eine gezielte Unterstützung der Studierenden in besonderen Lebenslagen ermöglichen.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung oder länger andauernder Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 9 Abs. 3 AB-PO. Diese Regelung ist auch anwendbar für Studierende, die Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreuen. Im Sinne eines Nachteilsausgleichs bietet die Hochschule die App „Klausur@home“ an, um Klausuren und schriftliche Prüfungen in elektronischer Form zu absolvieren.

Studiengangsübergreifende Bewertung:

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden. Auch die Tatsache, dass die Hochschule durch die Live-Online-Lehre sowie durch zwei bzw. drei Standorte des Kooperationspartners eine hohe örtliche Flexibilität bietet, wird von den Gutachter:innen positiv eingestuft.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Osteopathie, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Osteopathie, M.Sc. (60 CP, konsekutiv)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Osteopathie, M.Sc. (90 CP, weiterbildend)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der konsekutive Masterstudiengang „Osteopathie“ sowie der weiterbildende Masterstudiengang „Osteopathie“ werden in Kooperation mit der OSD Osteopathie Schule Deutschland durchgeführt. Die Hochschule hat hierfür am 17.09.2024 einen Kooperationsvertrag mit OSD Osteopathie Schule Deutschland geschlossen. Da zunächst die Einrichtung eines Bachelorstudiengangs und eines Masterstudiengangs geplant war, hat die Hochschule mit Wirkung vom 18.03.2025 den Kooperationsvertrag um eine Änderung erweitert. Mit der Änderung liegt ein gültiger Kooperationsvertrag vor, der die Durchführung eines Bachelorstudiengangs und zweier Masterstudiengänge umfasst.

Die DIPLOMA verpflichtet die OSD in dem Kooperationsvertrag als „OSD Hamburg – Studienzentrum für Osteopathie in Kooperation mit der DIPLOMA Hochschule“ bzw. „OSD Berlin – Studienzentrum für Osteopathie in Kooperation mit der DIPLOMA Hochschule“ bzw. „OSD München – Studienzentrum für Osteopathie in Kooperation mit der DIPLOMA Hochschule“ die für den Studienbetrieb in ihrem Studienzentrum notwendige Infrastruktur und technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen, Studierenden einzuwerben und sie zu betreuen, den Studienbetrieb zu organisieren und durchzuführen, personell den Vorlesungsbetrieb zu organisieren, in Abstimmung mit der Diploma Professuren für die Studiengänge der Osteopathie einzurichten, jeweils eine Studienzentrumsleitung zu benennen und eine Studienbetreuung/Studiengangsleitung für die drei

Studiengänge vorzusehen. Art und Umfang der Kooperation sind im Vertrag geregelt. Die DIPLOMA Hochschule ist gradverleihend und trägt die akademische Letztverantwortung.

Studiengangsübergreifende Bewertung:

Vor Ort fragen die Gutachter:innen nach der Kooperation. Die Hochschule führt aus, dass der Kooperationsvertrag die Pflichten des Kooperationspartners regelt und sich dieser in die Prozesse der Hochschule einfügt. Die Eignung der Lehrenden wird etwa durch die Hochschulleitung überprüft und durch das Ministerium genehmigt. Alle Modulprüfungen werden zentral an das Prüfungsamt übermittelt und dort im Hinblick auf festgelegte Qualitätskriterien geprüft.

Angesichts der Unterlagen und der Gespräche vor Ort stellen die Gutachter:innen fest, dass die Hoheit über die Qualitätssicherung der Studiengänge, die Prüfungen und die Bestellung der Lehrenden immer bei der Hochschule liegt. Prüfungsordnungen, Curricula (Modulhandbücher) sowie die Studienverlaufspläne sind für den Kooperationspartner verbindlich. In das Qualitätssicherungssystem und das Prüfungswesen der Hochschule ist der Kooperationspartner gleichermaßen eingebunden wie die hochschuleigenen Studienzentren. Die Studierenden sind bei der DIPLOMA Hochschule eingeschrieben und haben gleichermaßen Zugang zum Online Campus.

Der Mehrwert der Kooperation durch die Expertise und Ausstattung der Osteopathie Schule Deutschland im Bereich der Osteopathie ist bereits unter Kriterium § 9 beschrieben. Aus Sicht der Gutachter:innen stellt die Kooperation mit der Osteopathie Schule Deutschland (OSD) ein Mehrwert dar, da die OSD bereits Erfahrung mit der Durchführung von Studiengängen hat.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Osteopathie, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Osteopathie, M.Sc. (60 CP, konsekutiv)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Osteopathie, M.Sc. (90 CP, weiterbildend)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 StakV Hessen an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Die Hochschule hat eine freiwillige Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV) vom 22.07.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Thomas Ostermann, Universität Witten/Herdecke

Prof. Dr. Christoff Zalpour, Hochschule Osnabrück

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Petra Hasselhoff-Styhler, radius physiotherapie Bremen

c) Vertreter:in der Studierenden

Philipp Lukas Struck, Hochschule Bielefeld

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01 – Osteopathie, B.Sc.

Konzeptakkreditierung, daher sind noch keine Daten zum Studiengang vorhanden.

Studiengang 02 – Osteopathie, M.Sc. (60 CP, konsekutiv)

Konzeptakkreditierung, daher sind noch keine Daten zum Studiengang vorhanden.

Studiengang 03 – Osteopathie, M.Sc. (90 CP, weiterbildend)

Konzeptakkreditierung, daher sind noch keine Daten zum Studiengang vorhanden.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.02.2025
Eingang der Selbstdokumentation:	18.12.2024
Zeitpunkt der Begehung:	03.04.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende der Hochschule sowie des Kooperationspartners, Studierende und Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs „Physiotherapie“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Standort des Kooperationspartners in Hamburg: Behandlungsräume, Unterrichtsräume, Materialausstattung.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)